Ein Indult der Apostolischen Pönitentiarie für Landammann Konrad Ab Yberg (1. November 1362)

Autor(en): **Hug, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **114 (2022)**

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1035087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Indult der Apostolischen Pönitentiarie für Landammann Konrad Ab Yberg (1. November 1362)

Albert Hug

Übersicht

Vorbemerkungen
Die Urkunde
Urkundentext
Formale und thematische Positionierung
Die Personen
Landammann Konrad Ab Yberg
Papst Urban V.
Grosspönitentiar Guillermus Bragose und die Apostolische Pönitentiarie
Die Indulte
Autorisierung zu freier Wahl des Beichtvaters
Pfarrzwang
Kommutationen
Vota peregrinationis
Vota abstinencie
Konrad Ab Yberg und die ihm gewährten Gnadenerlasse
Fazit
Quellen und Literatur

Vorbemerkungen[1]

Das Fehlen eines signifikanten Umfeldes der nachfolgend zu besprechenden Urkunde kennzeichnet die Ausgangslage.[2] Weder hat sich ein Bittschreiben des Konrad Ab Yberg erhalten,[3] noch liegen hierfür weiterführende biografische Daten des Supplikanten vor. Wir beschäftigen uns folglich mit einer zwar speziellen und wohl unikalen, jedoch «kontextlosen» Urkunde aus dem Staatsarchiv Schwyz!

Um etwas mehr als nur den Text zu präsentieren, sollen die in der Urkunde genannten Personen soweit möglich aufgehellt und die angesprochenen Fakten in einen generellen Bezugsrahmen gestellt werden. Einige spekulative Überlegungen zur konkreten Relevanz des Indults[4] für den Bittsteller Konrad Ab Yberg beschliessen den Artikel.

Die Urkunde

Urkundentext

«Guillermus miseracione divina sancti Georgij ad velum aureum dia- | conus Cardinalis, dilecto in Christo Conrado de Yberg | salutem in domino. Ut anime tue salubrius consulatur, auctoritate domini pape, cuius | penitentiarie curam gerimus, devotioni tue concedimus concedimus quatenus tibi | liceat discretum et ydoneum presbiterum in confessorem eligere, qui super | peccatis que sibi confiteberis, nisi talia sint propter que merito sit sedes | apostolica consulenda, tibi auctoritate predicta provideat de debite absolu- | tionis beneficio et penitentia saluatari hinc ad triennium quotiens | fuerit oportunum. Vota vero peregrinationis et abstinencie, siqua | emisisti que non potes commode observare, ultramarinis[5] beatorum | Petri et Pauli atque Jacobi apostolorum votis dumtaxat exceptis, | tibi commutet hac vice idem confessor in alia opera pietatis. | Datum Avinione, kalendis novembris, tempore assumpti apostolatus officij | a domino Urbano papa V. anno primo.»

Siegel: Hl. Georg

[1] Bedanken möchte ich mich für Hinweise und Anregungen bei Prof. Dr. Ludwig Schmugge, Rom, und bei Staatsarchivar Valentin Kessler sowie besonders auch für die teils komplexen rechtlichen Abklärungen für die Abbildungen bei Frau Alice Nideröst, Staatsarchiv Schwyz.

[2] STASZ HA.II.183, Urkunde, 1. November 1362.

[3] Suppliken, das heisst Bittschriften an die Pönitentiarie, wurden bis ins 14. Jahrhundert in den päpstlichen Archiven noch nicht aufbewahrt (Auskunft von Prof. Dr. Ludwig Schmugge).

[4] Indult bedeutet hier – einem Privileg ähnlich – ein kirchlicher Gnadenerweis, eine aus Nachsicht erfolgte Abweichung von der Gesetzesnorm, in der Regel zeitliche begrenzt (LThK (2. Auflage) 5, Sp. 663–664; LThK (3. Auflage) 5, Sp. 487).

[5] «(iter) ultramaris» synonym zu «peregrinatio». Vgl. dazu: Schmugge, Pilgerfahrt, S. 19.

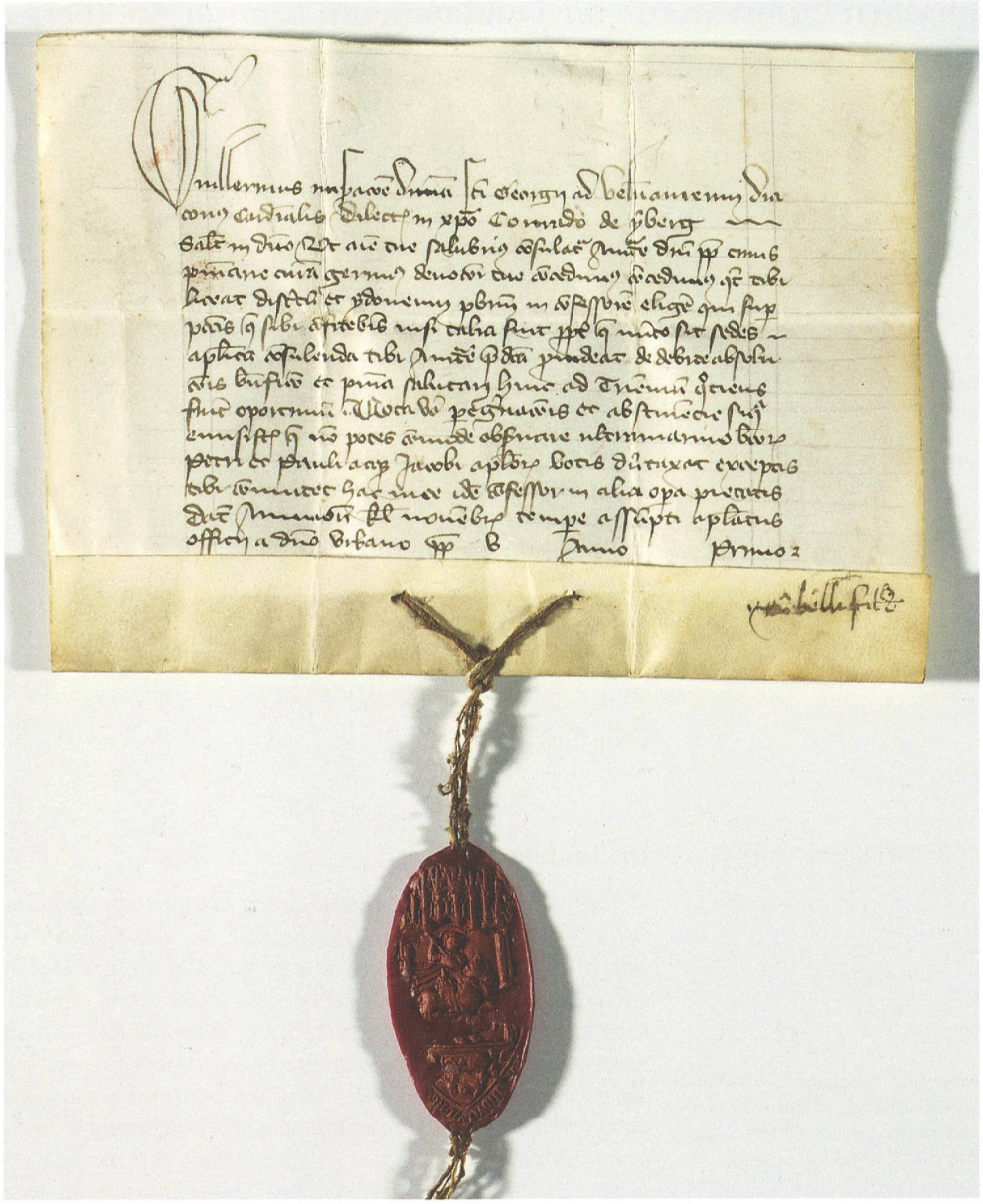

Abb. 1: Urkunde vom 1. November 1362 mit Kardinalssiegel von Guillaume Bragose (Hl. Georg).

«Guillermus durch göttliches Erbarmen Kardinaldiakon von San Giorigo in Velabro dem in Christus geliebten Konrad von Yberg im Herrn zum Gruss. Um deines Seelenheiles willen und kraft Ermächtigung des Herrn Papstes, dessen Amt der Pönitentiarie wir leiten, gewähren wir dir zufolge deiner Ergebenheit und gestatten dir, dass es dir erlaubt sei, einen eigenen und geeigneten Beichtvater zu wählen, der dir für die Sünden, welche du ihm beichten wirst, ausser es seien solche, für welche mit Recht der Apostolische Stuhl zu befragen ist, gemäss der erwähnten Vollmacht die Wohltat der geschuldeten Absolution erteilen und eine heilsame Busse auferlegen soll, und zwar von jetzt an auf drei Jahre sooft es angebracht ist. Falls du aber Gelübde einer Wallfahrt oder einer Bussleistung abgelegt hast, welche du nicht ohne Schwierigkeiten einhalten kannst, ausgenommen lediglich ein Gelübde zu einer Pilgerreise zu den Gräbern der Apostel

Petrus und Paulus und des Jakobus, darf dir derselbe Beichtvater stattdessen ein anderes Werk der Frömmigkeit auferlegen. Gegeben in Avignon an den Kalenden des Novembers zur Zeit der von Herrn Urbanus V. angenommenen Papstwürde im ersten Jahr.»[6]

Formale und thematische Positionierung

Die Urkunde liegt im Staatsarchiv Schwyz unter der Bezeichnung STASZ, HA.II.183.[7] Ihre Echtheit ist nicht zu bezweifeln. Ausgestellt wurde sie am 1. November 1362 am päpstlichen Hof in Avignon. Das avignonesische Exil wird allgemein von 1305/1309 bis 1376 datiert. Obwohl die Päpste bereits früh eine Rückkehr nach Rom anstrebten, nutzten sie die Zeit, um die Kurie mit ihren Verwaltungsorganen zu optimieren und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.[8] Beim dem der Urkunde angehängten Siegel (Hl. Georg) handelt es sich um das Kardinalssiegel von Guillaume Bragose.[9] Die Plica (Oberseite) nennt – nicht eindeutig lesbar – einen Namen oder eine Bemerkung von anderer, (wenig) späterer Hand. Sprachlich und formal ausgefertigt entstand die Urkunde in der Apostolischen Pönitentiarie (päpstlicher Gerichtshof) anhand einer Formelsammlung.[10] Die Anfänge von Formelsammlungen in dieser kurialen Behörde liegen im 13. Jahrhundert. Nachhaltige Impulse zur Anlage solcher Kompilationen in der Pönitentiarie gingen von Papst Benedikt XII. (1334–1342) aus.[11] Textliche Formulierungen, wie sie in unserer Urkunde auftreten, sind für das 14. Jahrhundert mehrfach belegt, auch – und darauf sei besonders hingewiesen – die Konnotation von Beichtvaterwahl und Kommutationen (Umwandlungen von Gelübden). Ein Beispiel sei in den relevanten Passagen zitiert. Bischof Arnold von Liège (1378–1389) erhält einen Beichtbrief mit den analogen Gnadenerweisen und einem unserer Urkunde entsprechenden Wortlaut (*«liceat vobis ydoneum et discretum presbyter in confessorem eligere […] nisi talia sint, propter que merito sit sedes apostoloca consulenda […]; vota vero peregrinacionis et abstinencie, si qua emisistis, que commode observare non potestis, ultramarino, beatorum Petri et Pauli ac Jacobi apostolorum votis dumtaxat exceptis commutet, vobis hac vice idem confessor in alia opera pietatis. […]»*).[12] Pikante Details: Es fällt auf, dass der Schreiber S.E. Bischof Arnold von Liège im Unterschied zu Landammann Konrad Ab Yberg mit der Höflichkeitsform anredet («liceat vobis / tibi liceat»). Ausserdem erhält der Bischof das Recht zur freien Wahl eines Beichtvaters für die Dauer von fünf Jahren («quinquennium») – was die Regel war –[13], Ab Yberg nur für drei Jahre («triennium»).

Die Personen

Landammann Konrad Ab Yberg

Die biografischen Daten des Konrad Ab Yberg sind äusserst dürftig und gewähren keinen Einblick in seine Persönlichkeitsstruktur oder gar sein Frömmigkeitsverhalten. Einige Eckdaten seien festgehalten: Urkundliche Erwähnung findet Konrad Ab Yberg in der Zeitspanne von 1309 bis 1373. Er war der Enkel von Konrad Ab Yberg, 1291 Landammann von Schwyz («der ältere Landammann») und Sohn des Konrad Ab Yberg, ebenfalls Landammann von Schwyz («der junge Landammann», 1309–1311/1312).[14] Als Landammann wird Konrad Ab Yberg erstmals 1342 erwähnt.[15] Er bekleidete dieses Amt zunächst in einer ersten Amtsperiode (1341–1346) und dann für eine längere Zeit von 1349 bis 1373.[16] Verheiratet war er mit einer Tochter des Arnold Schwanders von Wolfenschiessen.[17] Die bekannteste seiner

6 Übertragung: Albert Hug, Status 7.5.2021.

7 Vgl. auch Gfr., 1/1843, Nr. 32, S. 55–56.

8 LThK (3. Auflage) 1, Sp. 1317–1319.

9 Auskunft von Prof. Dr. Ludwig Schmugge; in Popoff, armorial des papes, nicht abgebildet.

10 Die zeilenfüllende gewellte Linie im Anschluss an den – eher kurzen – Namen «Conrado de Yberg» belegt, dass der Schreiber Zeile für Zeile kopierte; der Name steht eindeutig nicht auf einer Rasur.

11 Meyer, Pönitentiarie, S. 10, 43, 161–163.

12 Meyer, Pönitentiarie, S. 529–530 und eine weitere Dokumentation von Beichtbriefen gemäss der Formelsammlung des Walter Murner von Strassburg, S. 529–536.

13 Meyer, Pönitentiarie, S. 123.

14 Fassbind, Schwyzer Geschichte, S. 256, nennt das Geburtsdatum 1280 und das Todesjahr 1376 («starb anno 1376 seines alters 96»).

15 QW I/3, Nr. 385.

16 Auf der Maur, Ab Yberg, S. 77.

17 HBLS 1, S. 77–78; Arnold Schwander war 1348 Richter in einem Marchenstreit zwischen Uri und Schwyz (Deschwanden, Landammänner, S. 17); bei Fassbind, Schwyzer Geschichte, S. 256, lesen wir: *«[…] war verehlicht mit Verena Jacob und Lisabetha Lindauer. Hat in der ersten ehe 6 kinder erzeüget […].»*

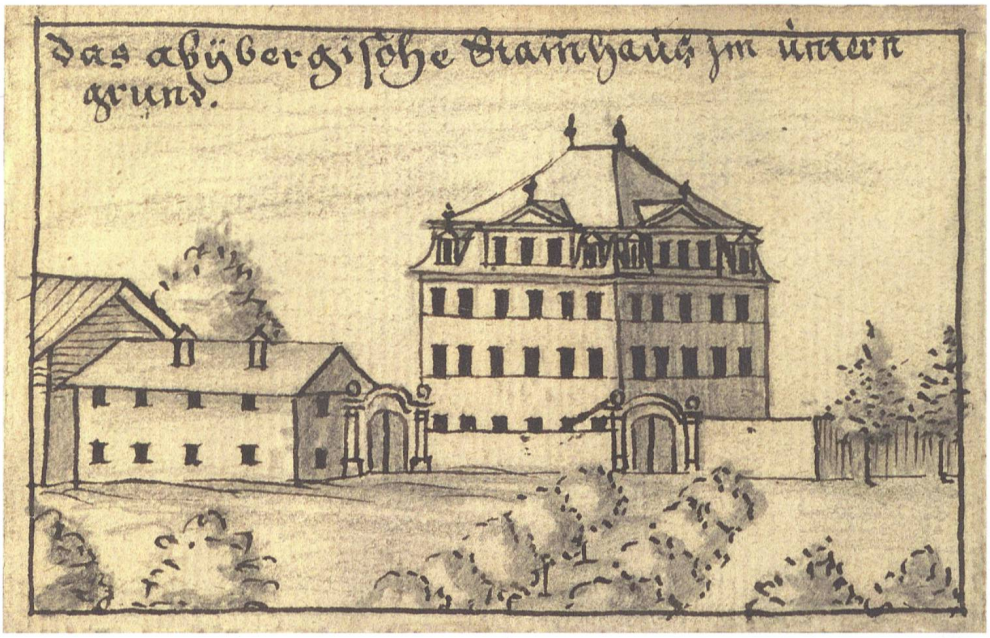

Abb. 2: Haus Ab Yberg im Grund um 1800. Auf der durch Erbfolge erworbenen Liegenschaft baute Ritter Caspar Ab Yberg 1562 ein neues Wohnhaus. Das heutige gemauerte Haus entstand zu Beginn des 17. Jahrhunderts, und 1745 erfolgten ein Umbau und ein teilweiser Neubau (KdS SZ I.I NA, S. 270; Auf der Maur, Ab Yberg, S. 75–76).

politischen Aktivitäten war sein Engagement zur Beendigung des Marchenstreits. Der seit dem 12. Jahrhundert andauernde und immer wieder eskalierende Konflikt zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schwyzern um Weiderechte konnte unter Vermittlung von Thüring von Attinghausen-Schweinsberg, Abt des Klosters Disentis, während der Amtszeit von Konrad von Ab Yberg beendet werden.[18] Als Folge dieser Aussöhnung sprachen am 8. Februar 1350 Abt Heinrich und das Kapitel des Klosters Einsiedeln die Landleute von Schwyz von dem über sie verhängten Bann los.[19] Zu einer weiteren Rekonziliation, jedoch nicht in diesem Zusammenhang, kam es wenig später. Auf die Bitte des *«discreti viri Cuonradi dicti ab Iberg, ministri, ac tocius universitatis vallis Switensis»* löste Bischof Ulrich II. Pfefferhard von Konstanz die Schwyzer Bevölkerung vom Bann, der über sie wegen ihrer Parteinahme für Ludwig von Bayern verhängt wurde.[20]

1353 verkaufte die Markgräfin Maria von Baden[21] ihre grundherrlichen Rechte den Kirchgenossen von Arth.[22] Bereits 1350 verzichtete sie auf die Fallabgaben.[23] Sie überliess die Einkünfte Landammann Konrad Ab Yberg, der diese für sie eingezogen hatte. Aus dem Text zu schliessen, steckte Ab Yberg die Erträge wohl «in den eigenen Sack»[24], musste «aber für die Zukunft eine korrekte Handlungsweise versprechen»[25]. Daraus ein Fehlverhalten zu konstruieren, das sich mit einer Supplik um einen eigenen Beichtvater konnotieren liesse, kann nicht ernsthaft erwogen werden. Die Markgräfin drückte jedenfalls ein Auge zu und verzichtete endgültig: *«Aber wie dem sy, so sagen wir üch derselben achtzechen velle ledig vor gott und der wellt, dz wir sy üch niemer süllen noch wöllen zuo gevordern, one alle geverd.»*[26]

Als Landammann war Ab Yberg möglicherweise auch mit einem frommen Werk verbunden, mit der Stiftung und Förderung der so genannten Tschütschikapelle. Die Ein-

[18] Kälin, Landammänner, S. 114; QW I/3, Nr. 879, 883; Michel, Marchenstreit, S. 282–283, [hier weitere Literatur]; Brändli, Grenzstreitigkeiten, S. 71–81.

[19] QW I/3, Nr. 880; Wiget, Pfarrei Schwyz, S. 33.

[20] 16. Februar 1350 (QW I/3, Nr. 885); Ludwig der Bayer (†1347) (Eberle, Ludwig der Bayer, S. 71); Rekonziliation (Lossprechung vom Kirchenbann) (LThK (2. Auflage) 8, Sp. 1157–1158).

[21] Markgräfin Maria von Baden, Gräfin von Pforzheim, geborene von Oettingen, Witwe Werners von Homberg (Sablonier, Politischer Wandel, S. 238; QW I/3, Nr. 887 und Namenverzeichnis, S. 861).

[22] QW I/3, Nr. 1084; Meyerhans, Talgemeinde, S. 14.

[23] Todfall, Abgabe der Erben eines verstorbenen Lehensnehmers (Id 1, Sp. 735, Bed. d).

[24] QW I/3, Nr. 887; Zitat: Sablonier, Politischer Wandel, S. 265.

[25] Sablonier, Politischer Wandel, S. 265.

[26] QW I/3, Nr. 887.

siedelei in Rickenbach ob Schwyz soll um 1290 erbaut worden sein, vielleicht sogar bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts bestanden haben.[27] Gemäss Thomas Fassbind besiegelte Konrad Ab Yberg im Jahr 1366 eine Stiftung der Kapelle des Hl. Aegidius und der zugehörigen Hofstatt der Brüder Jakob und Walther Grindelwald.[28] Die Urkunde gilt als verloren.[29] Die 1670 neu gebaute Kapelle wurde am 2. Oktober 1672 zu Ehren der Vierzehn Nothelfer, des Hl. Aegidius und der Hl. Verena geweiht.[30]

Ansonsten sind die Nachrichten über Konrad Ab Yberg spärlich. Als Landammann wird er einige Male bei rechtlichen Regelungen von Zwistigkeiten genannt. Bedeutsam war die Streitschlichtung um den Grenzverlauf zwischen Uri und Schwyz. Die beiden Landammänner Johann von Attinghausen und Konrad Ab Yberg schritten die Grenze ab (*«miteinandren ein undergang getan»*), bezeichneten mit Kreuzen den Grenzverlauf und siegelten die neue «Richtung» am 24. Juli 1350. Auch wenn in der Folge Hader nicht völlig ausblieb (Riemenstaldnertal, Ruosalp), war im Wesentlichen die heutige Grenze zwischen Schwyz und Uri definiert.[31]

Der Viehtrieb der Leute von Arth führte zu Divergenzen, die von Landammann Ab Yberg und den Landleuten von Schwyz 1358 geregelt und im Landbuch festgehalten wurden.[32] Mitunterzeichner war Konrad Ab Yberg in einer Urkunde vom 13. November 1359, worin Albrecht Huoter, Abt des Zisterzienserklosters Wettingen, die Eigenleute in Uri, Schwyz, Unterwalden und Urseren dem Gotteshaus zu Fraumünster in Zürich übergab.[33]

Zu fragen wäre noch nach Quellendaten zur sozialen und ökonomischen Lage und den Lebensumständen im Raume Schwyz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie sind erwartungsgemäss spärlich und beschränken sich auf spätere chronikalische Notizen. Joseph Thomas Fassbind (1755–1824) nennt für das Jahr 1356 als «Pfarrherr» in Schwyz «*R.D.* [Reverendus Dominus] *Rudolph Margret von Schwiz geb.*», und Martin Dettling (1836–1874) vermerkt: *«Rud. Margreth von Zug»*.[34]

Viel ist über diesen Geistlichen nicht zu erfahren. Das Geschlecht soll nach Fassbind bis 1585 nachweisbar sein. Margret habe, so Fassbind weiter, im Jahre 1361 *«als bestellter bischöfl. richter einen streit zwischen dem pfarrer zu Steina und seinen unterthanen beseitiget»*.[35] Ein anzunehmender Kontakt zwischen Konrad Ab Yberg und Margret lässt sich nicht präzisieren. Die Herzöge von Österreich besassen seit dem 13. Jahrhundert das Patronat der Pfarrkirche Schwyz und damit das Recht, dem Bischof den Pfarrer verbindlich vorzuschlagen.[36]

Die Lebensbedingungen in diesen Jahren beschreiben beide Chronisten als äusserst hart. Die ausserordentlichen Witterungsausschläge, denen die Bevölkerung ausgeliefert waren, verursachten Hungersnot und viel Leid. Auf das Jahr 1362 notiert Fassbind: *«1362 war ein überaus heisser sommer, das heü verdorte an der wurzel, und die baüme in den wäldern. Es verursachte dies grosse noth unterm vieh aus mangel des nöthigen futers. So heiss der sommer gewesen, so kalt war der folgende winter. Diese zwey extremiteten verursachten viel krankheiten, und auch das vieh starb vor frost und hunger zahlreich dahin.»*[37]

Wenig Nachrichten liegen vor über die Wirkung und Ausbreitung der 1347/1348 ausgebrochenen Pest. Die verheerende bakterielle Pandemie («Schwarzer Tod») erfasste ganz Europa, volatil in Abständen von zehn bis zwanzig Jahren und regional in unterschiedlicher Schärfe. Die Westschweiz war wohl stärker betroffen als die Süd- und Zentralschweiz.[38] Für den Stand Schwyz erfahren wir für das Jahr 1383 von einem gravierenden Ausbruch der Pest.[39]

27 Bamert et al., Tschütschi S. 24, 39, Anm. 7. Gemäss Fassbind «anno 1250» von Landammann Ab Yberg (Konrad Ab Yberg [I.] [†1297?] «geäufnet», Bamert et al., Tschütschi S. 11.

28 KAE, B.16/166.5, zit. in Bamert et al., Tschütschi, S. 11–17. Zum Namen Tschütschi vgl. SZ.NB 5, S. 149–150.

29 Vgl. KdS SZ I.I NA, S. 496–497; Tremp, Buchhaltung des Jenseits, S. 111.

30 KdS SZ I.I NA, S. 496–497.

31 QW I/3, Nr. 911; Meyerhans, Talgemeinde. S. 13.

32 Kothing, Landbuch, S. 209.

33 Gfr., 5/1848, Nr. 34, S. 260–261; Stadler, Uri, S. 281–282; HBLS 7, S. 502; Albrecht Huoter (Hägler/Kottmann, Wettingen, S. 456).

34 Eine Herkunft von Zug ist nicht nachweisbar und kaum wahrscheinlich (Auskunft Ralf Jacober, Staatsarchiv Schwyz, Thomas Glauser, Stadtarchivar Zug, Philippe Bart, Staatsarchiv Zug/Gemeindearchiv Baar).

35 KAE, B.16/166.5, fol. 24v; Dettling, Chronik, S. 308; KdS SZ I.I NA, S. 76, Anm. 4; Wiget, Pfarrei Schwyz, S. 34–35 und Anm. 47.

36 Wiget, Pfarrei Schwyz, S. 27–29; Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 237–238.

37 Fassbind, Schwyzer Geschichte, S. 254; Dettling, Chronik, S. 14.

38 Seiler, Pest, S. 633.

39 Glauser, Die Schwyzer Bevölkerung, S. 170.

Abb. 3: Papst Urban V. (1362–1370) – als Reformpapst verehrt (vgl. Anm. 40); Porträt von Henri Auguste Calixte César Serrur (1794–1865); der französische Historienmaler schuf Bildnisse der in Avignon residierenden Päpste.

Papst Urban V.

Den Namen des Papstes nennt unsere Urkunde im Eschatokoll der Urkunde bei der Datierung: «tempore assumpti apostolatus officij a domino Urbano papa V. anno primo», also im ersten Jahr des Pontifikates von Urban V., welches er vom 28. September 1362 bis 19. Dezember 1370 innehatte. Er gehörte dem Benediktinerorden an, dessen Leitlinien für ihn auch als Papst in reformorientierten Entscheidungen (gegen Pfründenhäufung, Residenzpflicht der Bischöfe und Pfarrer, Förderung von Wissenschaft und Universitäten) prägend waren. Durch seine sittenstrenge und tieffromme Lebensführung gilt er gemäss dem Lexikon für Theologie und Kirche als «der beste der Avignon-Päpste». 1367 verlegte er die päpstliche Residenz wieder nach Rom, musste aber bereits 1370 wegen persönlicher Bedrohung und des erneuten Ausbruchs von Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England nach Avignon zurückkehren.[40]

Grosspönitentiar Guillermus Bragose und die Apostolische Pönitentiarie

Guillaume Bragos[s]e († 1369 in Rom) war 1361–1362 Kardinaldiakon von San Giorgio in Velabro (Sancti Georgii ad velum aureum). San Giorgio, dessen Beiname an das antike Velabrum, ein Sumpfgebiet am Tiber erinnert, war die Stationskirche für den Donnerstag nach Aschermittwoch.[41] Bragose bekleidete von 1361 bis 1367 das Amt des Sub-Pönitentiars, noch von Papst Innocenz VI. (1352–1362) eingesetzt. 1367 wurde er Kardinalgrosspönitentiar.[42] 1362, im Jahr unserer Urkunde, war er also stellvertretender Pönitentiar, wiewohl er schreibt: «cuius [des Papstes] penitentiarie curam gerimus».

Die Apostolische Pönitentiarie zählt zu den drei obersten Gerichtshöfen der katholischen Kirche, ist jedoch kein Kirchengericht.[43] Als kurialer Gnadenhof gewährt sie im sakramentalen (Busssakrament) und nicht-sakramentalen Gewissensbereich[44] Gnadenerweise wie Absolutionen, Dispensen, Kommutationen (Umwandlungen). Der Theologe Emil Göller präzisiert: «Positive Vollmachten in der Verleihung einzelner Indulte und Privilegien, wie die Befugnis, die Wahl eines eigenen Beichtvaters zu gestatten, Plenarindulgenzen zu erteilen, Pönitenzen herabzumindern, Gelübde zu kommutieren u. dgl.»[45] Erste Spuren dieser späteren Behörde gehen bis ins 11. Jahrhundert zurück. Mit dem Wandel der Bussdisziplin im Verlauf des 12. Jahrhunderts wird sie unter Innozenz III. (1198–1216) fassbar und

40 LThK (2. Auflage) 10, Sp. 545–546; LexMA 8, Sp. 1284–1285; LThK (3. Auflage) 10, Sp. 457–458.

41 Stationsgottesdienste waren Liturgiefeiern in den Kirchen Roms (Stationskirchen) nach einer festgelegten Ordnung (LexMA 8, Sp. 67; LThK (3. Auflage) 9, Sp. 934); Liste der Stationskirchen in Rom vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Stationskirche [Status 26.4.2021].

42 Göller, Pönitentiarie I/1, S. 93.

43 Ohly, Pönitentiarie, S. 196–197.

44 «Der Wirkungskreis der Pönitentiarie soll das ‹forum internum sacramentale et extrasacramentale› sein, ihre Zielsetzung eine rein geistliche.» (Meyer, Pönitentiarie, S. 8, auch S. 4).

45 Göller, Pönitentiarie I/1, S. 102; LThK (3. Auflage) 1, Sp. 872–873; LexMA 5, Sp. 1585; LThK (2. Auflage) 8, Sp. 609–610.

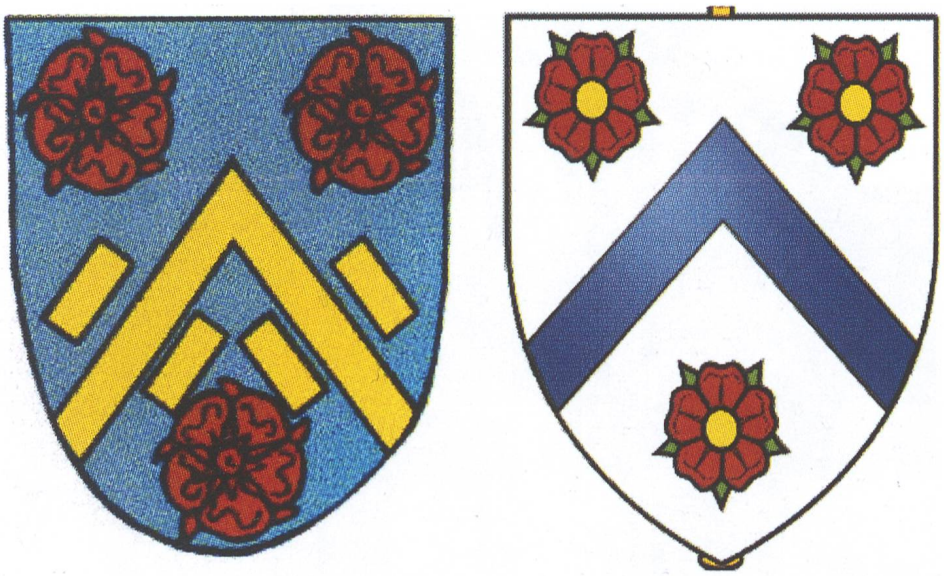

Abb. 4a+b: Wappen des Kardinalgrosspönitentiars Guillermus Bragose; Grundfarbe blau beziehungsweise silbern, drei Rosen, Fischgerätmuster gelb beziehungsweise blau, linke Abb. inter alia mit vier Balken.

tritt mit seinem Nachfolger Honorius III. (1216–1227) als eigenes päpstliches Amt auf.[46] Die Konstitution «In agro domenico» von Papst Benedikt XII. (1334–1342) von 1338 belegt eine strukturiere Architektur dieser Behörde.[47] Die turbulenten kirchlichen und politischen Verhältnisse im Spätmittelalter mit den machtpolitischen Verstrickungen mancher Päpste gaben der Pönitentiarie starken Auftrieb. Der Theologe und Experte für die spätmittelalterliche Pönitentiarie Matthäus Meyer bringt es auf den Punkt: «Die Päpste, im 14. Jahrhundert oft mehr auf die Entfaltung der äusseren Macht bedacht, richteten ihr Augenmerk immer wieder auf den Gnadenhof, dessen Bedeutung und Aufgaben im Verhältnis zum Zerfall der kirchlichen Disziplin wuchsen.»[48]

Den Gnadenerweisen, welche der Grosspönitentiar Guillaume Bragose in unserer Urkunde vom 1. November 1362[49] Konrad Ab Yberg als dem mutmasslichen Bittsteller zuteilwerden liess, wollen wir uns nun in einem nächsten Schritt zuwenden. Zu fragen ist vorab – ohne Bezug auf Konrad Ab Yberg –, auf welcher kirchenrechtlichen Grundlage diese Indulte basieren und welche Signifikanz ihnen in Seelsorge und Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter zukommt.

Die Indulte

Der Formulartext der Urkunde gewährt dem Bittsteller zwei Indulte: einerseits das befristete Recht, einen eigenen Beichtvater zu wählen und andererseits zwei Kommutationen, das heisst die Möglichkeit, mit Zustimmung des Beichtvaters abgelegte Gelübde umzuwandeln, wobei von «peregrinatio» (Pilgerreise, Wallfahrt) und «abstinencia» die Rede ist.

Autorisierung zu freier Wahl des Beichtvaters

Zu beginnen ist mit einem konzisen Einblick in die Faktizität des spätmittelalterlichen Sakramentenempfangs, insbesondere der Beichtpraxis. Mithin geht es darum, das Umfeld für das Verständnis des gewährten Indults in den relevanten Fakten abzustecken. Es besteht jedoch nicht die Intention, das Thema aus einer theologischen Perspektive anzugehen. Im Blick stehen die kirchlich vorgegebenen Strukturen und der Niederschlag im religiösen Alltag des 14. und 15. Jahrhunderts. Form und Priorisierung der

46 LexMA 5, Sp. 1585; Meyer, Pönitentiarie, S. 3–10; Erdélyi, Pönitentiarie, S. 583.

47 Meyer, Pönitentiarie, S. 6; zu den bereits seit dem beginnenden 13. Jahrhundert nachgewiesenen Mitgliedern der Pönitentiarie vgl. Meyer, Pönitentiarie, S. 5, Anm. 6.

48 Meyer, Pönitentiarie, S. 9.

49 Am 1. November wird seit dem 9. Jahrhundert das Fest Allerheiligen gefeiert (LThK (2. Auflage) 1, Sp. 348 und etwas differenzierter in LThK (3. Auflage) 1, Sp. 405–406).

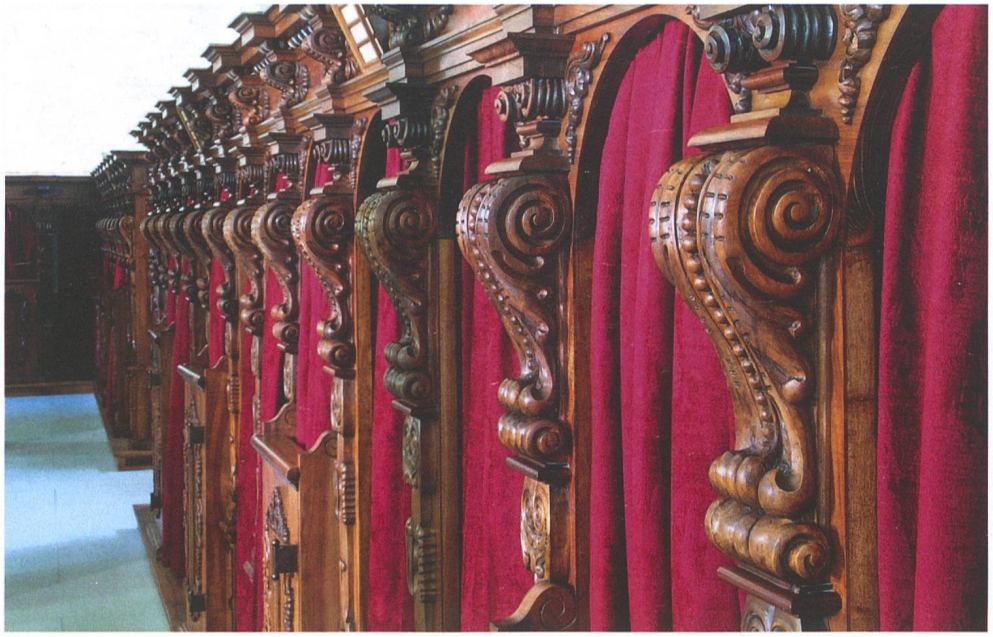

Abb. 5: Beichtstühle, Beichtkirche Kloster Einsiedeln. Beichtstühle, in der heute bekannten Art, wurden erst nach dem Konzil von Trient (1545–1563) eingerichtet. Im Mittelalter nutzte man vermutlich einen zwischen Altar und Chorschranken aufgestellten offenen Stuhl (LThK (2. Auflage) 2, Sp. 132). – Die Benediktinerabtei Einsiedeln ist seit dem Spätmittelalter bedeutendster Wallfahrtsort der Schweiz. Gemäss Auskunft von Markus Bamert, ehemaligem Denkmalpfleger des Kantons Schwyz, datieren die Beichtstühle aus der Zeit von etwa 1680 und sind kunstgeschichtlich der Spätrenaissance zuzuordnen.

kirchlichen Busse (Busssakrament) haben sich im Verlauf des Mittelalters stark gewandelt. In der frühen Kirche galt die kanonische Kirchenbusse (öffentliche Kirchenbusse, Ausschluss des Sünders aus der Gemeinschaft), im Frühmittelalter sprach man von der Tarifbusse (Leistung eines Busswerkes vor der Absolution) und etwa seit dem 12. Jahrhundert wird die Privatbeichte (Ohrenbeichte), bei welcher das Busswerk der Absolution folgt, zur Norm.[50] Die Pflichtbeichte, die Beichte einer schweren Sünde (peccatum mortale)[51] vor dem Empfang der Hl. Kommunion, wurde seit dem 8., zumindest seit dem 11. Jahrhundert, vermutlich grösstenteils akzeptiert, wobei der Sakramentenempfang mindestens dreimal jährlich (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) zu erfolgen hatte. Die diesen Festtagen vorausgehenden Busszeiten waren zu achten. Das IV. Laterankonzil unter Papst Innozenz III. (1198–1216) reduzierte 1215 die Beichtverpflichtung auf eine Beichte jährlich (die so genannte Osterbeichte), was wohl die Problematik deutlich macht, die Gläubigen zu regelmässiger Beichte und Kommunion anzuhalten.[52]

Ungeachtet dessen hatte das Bemühen um die Durchsetzung des Sakramentenempfangs für die mittelalterliche Seelsorge eine hohe Priorität. Ins Gewicht fielen dabei auch durchaus säkulare Interessen, es galt die Friedfertigkeit in der Gemeinde zu erhalten – zeitenweise wohl eher wiederherzustellen – und hartnäckige sündhafte Gewohnheiten zu brechen. Bereits im 12. Jahrhundert klagte der Zisterziensermönch Alanus ab Insulis (Alain de Lille) († 1202): «Aber heutzutage ist der Missbrauch eingerissen, dass die Laien oder Kleriker kaum einmal im Jahr beichten; und wenn sie es tun, so ist zu fürchten, dass sie mehr aus Gewohnheit als aus reuiger Gesinnung gehen. Manche hält Nachlässigkeit zurück, manche Scham, manche eine verkehrte Gewohnheit, andere die Furcht vor der genugtuenden Bussleistung, wieder andere der Vorsatz, in ihren Sünden weiterleben zu wollen.»[53]

In unserer Region des 14. Jahrhunderts war es um das religiöse Leben kaum besser bestellt. Wie anderswo wurden die kirchlichen Vorschriften zum Empfang der Sakramente bei einem von der Volksfrömmigkeit mit abergläubischen

[50] LexMA 2, Sp. 1130–1136; LThK (2. Auflage) 2, Sp. 826–838.

[51] Die Kirche unterscheidet zu allen Zeiten schwere und lässliche Sünden: vgl. unter anderen LThK (2. Auflage) 9, Sp. 1180; zu Konkretisierungen – trotz Unschärfe in der Abgrenzung – vgl. Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 616–617, 628; Beichte aus Frömmigkeit war auch im Mittelalter, wenn wohl, nur von besonders gläubigen Seelen praktiziert worden (Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 649).

[52] Lateranum IV, Const. 21 (Text vgl. unten); Frank, Beichte, S. 417–419; Browe, Pflichtbeichte, S. 338–341. Vgl. auch Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 650–652.

[53] De arte praedicandi, c. 31 (zit. nach Browe, Pflichtbeichte, S. 343).

Relikten geprägten religiösen Leben nur eingeschränkt befolgt. Die Beichte vor Ostern dürfte vielleicht in der Regel praktiziert worden sein – mehr «kam nur besonders frommen Laien in den Sinn».[54] Nicht übersehen werden darf allerdings die für die Kirchgenossen – unabhängig von ihrer Glaubenstiefe – wirkmächtige soziale Einbindung in die praktizierten liturgischen Strukturen und Zeremonien. An spätmittelalterlichen Frömmigkeitsstilen ist in Relation zu unserem Thema zu erkennen, wenn auch in lokalen Quellen zunächst nicht offenkundig fassbar, wie anstelle des persönlichen Kommunionempfangs («zum sacramten gan», «gottes lichnam empfâhen»)[55] verbreitet eine subjektive Schaudevotion tritt.[56] Das Betrachten der konsekrierten Hostie (Elevation bei der Messe) ersetzte gewissermassen deren Empfang, was sich auch abträglich auf ein regelmässiges Beichten auswirkte.[57] Niederschlag fand dieses Frömmigkeitsverhalten in einem breiten religiösen Brauchtum wie den Sakramentsprozessionen, die sich in der Zahl und in den religiösen Beweggründen stetig mehrten (Flur- und Wetterprozessionen und solche um gute Ernte, Umgänge bei aufkommenden Gewittern, bei Feuerbrünsten oder Hochwassern).[58] Einen hohen Stellenwert besassen das gesellschaftsrelevante Ritual, welches mit dem Sterben korrelierte, beginnend mit dem öffentlichen und sakramentalen Versehgang bis zur Beerdigung, dann wenn – wie es in Ingenbohl hiess – die Glocken «z'end lüte».[59]

Ansporn zur Beichte zu gehen, war neben dem nicht oft bekundeten Wunsch, die Kommunion zu empfangen, vor allem der Vorsatz, einen Ablass zu gewinnen. Seit dem 13. Jahrhundert betonte die Kirche mit Nachdruck, dass ein Ablass nur jenen gewährt werde, die ihre Sünden ehrlich bereuen, beichten («vere poenitentibus et confessis») und kommunizierten, was soweit nachweisbar leidlich Beachtung fand. Der Ablass war im Mittelalter beliebt und für das religiöse Leben prägend, obwohl seit dem 15. Jahrhundert die Kritik an der Ablasspraxis zunahm. Bei Pilgerfahrten bestand, wenn auch nicht vorgeschrieben, immer wieder das Bedürfnis zur Beichte, vor allem am Wallfahrtsort selbst.[60]

Von diesen Sonderfällen abgesehen, war die im Kirchenvolk eher selten vollzogene Beichte eine offensichtliche Tatsache. Kein auffälliger und gesicherter Hinderungsgrund, und dies sei explizit festgehalten, waren Zweifel an der Einhaltung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater. Die Geheimhaltung des Beichtgespräches war für die Priester seit alters eine hohe Verpflichtung und wurde von der Kirche immer wieder nachdrücklich moniert, so auch im IV. Laterankonzil.[61]

Über das reale effektive Beichtgeschehen, will heissen die Einstimmung (Reue) und das Gespräch zwischen dem Beichtendem und dem Beichtvater, ist für die Zeit von Konrad Ab Yberg kaum Schlüssiges nachweisbar. Massgeblich für den Pönitenten war unzweifelhaft der Dekalog.[62] Seit dem 15. Jahrhundert fehlt es dann aber nicht mehr an Belehrungen und Unterweisungen, bekannt etwa die «Laienregel» des Dietrich Engelhus († 1434) mit katechetischen Anweisungen zur Beichte und zum Sakramentenempfang.[63] Wegleitend waren zunehmend die Beichtspiegel («speculum conscientiae», «Spiegel des Gewissens»), die sich je nach dem Bildungsstand der Beteiligten als sinnhaft und hilfreich erwiesen.[64]

[54] Browe, Pflichtbeichte, S. 345.

[55] Id 7, Sp. 653; Krömler, Kult, S. 82.

[56] LThK (3. Auflage) 4, Sp. 169–171.

[57] Die Elevation entstand im 13. Jahrhundert (LThK (3. Auflage) 3, Sp. 586–587). Aus derselben Intention erwuchs auch die Tabernakelfrömmigkeit (Krömler, Kult, S. 137–142; LThK (2. Auflage) 9, Sp. 1266–1267).

[58] LThK (3. Auflage) 3, Sp. 966.

[59] Krömler, Kult, S. 100; Id 3, Sp. 1507.

[60] Browe, Pflichtbeichte, S. 349–350; zur Ablasspraxis in der Innerschweiz vgl. Tremp, Buchhaltung des Jenseits, S. 131–142; Pfaff, Pfarrei, S. 262–264.

[61] LThK (2. Auflage) 2, Sp. 128–130; Meckel, Beichtgeheimnis, S. 326–329.

[62] «Unter den katechetischen Stücken des mittelalterlichen Religions- und Sittenunterrichts [...] hat der Dekalog die grösste Verbreitung erfahren. Er organisiert die kirchliche Glaubensvermittlung und Sündenkritik nach der Ordnung der 10 Gebote und sammelt eine Vielzahl möglicher Gebotsverstösse in oft sehr umfangreichen, kasuistischen Sündenlisten.» (Harmening, Aberglaubenskritik, S. 248; vgl. auch 244, 246).

[63] Honemann, Laie, S. 241–250.

[64] Vgl. etwa «Der Gewissensspiegel» – unscharf dem Prediger Martin von Amberg (†um 1400) zuweisbar (Harmening, Aberglaubenskritik, S. 243); das «Speculum conscientiae» des Rotterdamers Arnold, genannt Geilhoven (†1442) (Weiler, Devotio Moderna, S. 199).
Ausserdem standen dem gebildeten Beichtvater seit dem 15. Jahrhundert vermehrt auch praktische Beichtbücher zur Verfügung, wie das «Confessionale» des Dominikaners und Erzbischofs von Florenz Antonius Pierozzi (1389–1459), der auch die Beichte beim eigenen Pfarrer («Quis sit proprius sacerdos») anspricht (http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ink/content/pageview/7699031, [S. 19] [Status: 24.5.2022]; LThK (2. Auflage) 1, Sp. 665–666; Harmening, Aberglaubenskritik, S. 248–250).

Durch Ermahnungen und Strafandrohungen suchte man die Einhaltung der Osterpflicht zu erreichen. Bereits das IV. Laterankonzil sprach eine solche Drohung dezidiert aus: Wenn jemand grundlos der Beichte ferngeblieben ist, *«soll er sowohl lebend am Betreten der Kirche gehindert werden als auch sterbend des christlichen Begräbnisses entbehren. Daher soll diese heilsame Bestimmung oftmals in den Kirchen veröffentlicht werden, damit keiner aufgrund der Blindheit der Unwissenheit für sich den Deckmantel einer Entschuldigung beanspruche.»*[65]

An den Sonntagen der Fastenzeit hatten die verantwortlichen Priester die Gläubigen in diesem Sinne zu belehren, was wohl kaum stringente Beachtung fand.[66] Eine ebenfalls vom IV. Laterankonzil angeregte Massnahme, um die Einhaltung der Beichtverpflichtung zu kontrollieren, war die Erfordernis eines Beichtzettels (Beichtbrief). Relevant war das Vorzeigen eines solchen Testates vor allem dann, wenn die Beichte nicht beim eigenen Pfarrer (*sacerdos proprius*) abgelegt wurde.[67] Ob ein solcher Nachweis bereits im 14. Jahrhundert – zur Zeit unserer Urkunde – und bei Vorliegen eines Privilegs zur freien Beichtvaterwahl beigebracht werden musste, ist nicht zu erkennen. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung durch die weltliche Obrigkeit konnte der Richterspruch vom Delinquenten das Ablegen einer Beichte verordnen und eine schriftliche Bestätigung hierfür verlangen.[68]

Aus dem Raum Schwyz lässt sich dies frühneuzeitlich illustrieren. Im ersten erhaltenen Landratsprotokoll des Standes Schwyz (1548–1556) sind Beichtverpflichtungen und Beichtscheine mehrfach erwähnt. Dem Straftäter Martin Hitz wird, wie im Ratsprotokoll zu lesen ist, auferlegt: *«Denn Marti Hitzen ein nacht und thag in obern thuren leggen unnd mitt wasser und prod spisen unnd danne in einer urfecht ußlassen und in der selben urfecht gen Einsidlen gange und bichte und des ein bichtbrieff pringge [...].»*[69] Oder ein anderer Fall: *«Item myn h[err]en handt Hans Betschger uff ein urfech wyderum ußglasen, soll in kein wirtzhus noch kein win trincken, kein gwer thragen und gan Einsydlen bichten und busen und des gloubsamen schin bringen [...].»*[70] Überdies war es seit dem 13./14. Jahrhundert manchenorts üblich und von Synoden teils vorgeschrieben, Beichtbücher mit den Namen der Pönitenten zu führen.[71]

In einzelnen Pfarreien legte man nachtridentinisch eigentliche Beichtregister an – den Taufregistern und Sterbebüchern nicht unähnlich. Der Wirkung all dieser Massnahmen war wohl ein mässiger Erfolg beschieden. «Wie zu allen Zeiten gab es auch im Mittelalter viele, die sich um die Kirche und ihre Sakramente wenig kümmerten und deren unchristliches Leben sie besonders von der Beichte fernhielten.»[72] Für den Pfarrer der Kirchgemeinde war es bereits ein Erfolg, wenn wenigstens ein Teil seiner Schäfchen die Osterbeichte ablegte.

Pfarrzwang

«Mit den Beichtordnungen», so der Theologe und Rechtswissenschafter Peter Browe, «deutet sich zugleich eine Beichtpflicht an. Denn [...] nicht allein schwere Sünden, sondern auch die leichten seien zu beichten, denn niemand sei ohne Sünde (vgl. Joh. 8.7).»[73]

Mit dem Rechtsbegriff Pfarrzwang ist der Kernpunkt unserer Urkunde angesprochen. Konrad Ab Yberg erhält befristet das Recht, seinen Beichtvater frei zu wählen. Aus heutiger Sicht eher ungewöhnlich waren die Gläubigen damals rigoros an die Pfarrei gebunden und in ihren religiösen Bedürfnissen auf den Ortspfarrer verpflichtet. Das galt gerade auch für den Sakramentenempfang und insbesondere für das Ablegen der Beichte. Sie hatte generell und imperativ beim *sacerdos proprius* zu erfolgen.[74] Ausnahmen waren nur in seltenen Fällen möglich.[75] Stipuliert ist diese Verpflichtung auch im Decretum Gratiani (um

65 Lateranum IV, Const. 21: *«Alioquin et vivens ab ingressu Ecclesiæ arceatur et moriens christiana careat sepultura. Unde hoc salutare statutum frequenter in ecclesiis publicetur ne quisquam ignorantiæ cæcitate velamen excusationis assumat.»*

66 Browe, Pflichtbeichte, S. 371; Frank, Beichte, S. 419.

67 LThK (2. Auflage) 2, Sp. 156; Huber, Beichtzettel, S. 170–175.

68 Zur regional üblichen Einforderung eines Beichtzettels vgl. auch Huber, Beichtzettel, S. 171–175.

69 STASZ, HA.III.5, fol. 205r (d.).

70 STASZ, HA.III.5, fol. 163r (f.).
Wegen Inzucht muss Uli Züger seine Beichte in Rom ablegen *«unverzogenlichen gen Rom fare und da bichte und buse und des ein gloubsamen schin bringe»* (STASZ HA.III.5, fol. 192r (b.)).
Vgl. auch Hug, Landratsprotokoll, S. 107.

71 Browe, Pflichtbeichte, S. 372.

72 Browe, Pflichtbeichte. S. 344, 347; zur Frage der Frömmigkeit in der Innerschweiz vgl. Pfaff, Pfarrei, S. 276–281; weiter ausgreifend zur Frömmigkeit im Spätmittelalter vgl. auch Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 68–87.

73 Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 632.

74 Hippenmeyer, Pfarrei, S. 670; LThK (2. Auflage) 8, Sp. 400.

75 Tremp, Buchhaltung des Jenseits, S. 109.

1140).[76] Das IV. Laterankonzil (1215) unter Papst Innozenz III. legte normativ fest: *«Jeder Gläubige beiderlei Geschlechts soll, nachdem er in die Jahre der Urteilsfähigkeit gelangt ist, wenigstens einmal im Jahr all seine Sünden allein dem eigenen Priester getreu beichten, die ihm auferlegte Busse nach Kräften zu erfüllen suchen und zumindest an Ostern ehrfürchtig das Sakrament der Eucharistie empfangen [...].»*[77]

Die Verpflichtung, die Beichte beim eigenen Priester, in der Regel der *rector ecclesiae* (Pfarrer),[78] abzulegen, galt grundsätzlich während des ganzen späten Mittelalters. Abweichungen von diesem Regelfall und Ausnahmebewilligungen blieben indessen nicht aus. Bereits das IV. Laterankonzil verhielt sich in Sonderfällen permissiv, wenn es in demselben Canon 21 bestimmt: *«Wer aber seine Sünden aus triftigem Grund einem fremden Priester beichten will, der soll zuerst vom eigenen Priester die Erlaubnis erbitten und erhalten, da andernfalls jener ihn nicht lossprechen oder binden kann.»*[79]

Früh bereits regte sich das Bedürfnis, bei einem Ordenspriester die Beichte abzulegen. Im späten Mittelalter waren es namentlich die Mendikanten (Dominikaner, Franziskaner), die sich, basierend auf ihrem Selbstverständnis als Prediger und Seelsorger, auf die Erteilung des Busssakramentes «spezialisierten» und sich als Beichtväter durchzusetzen suchten. Der Schweizer Historiker Carl Pfaff beschrieb die Stimmung treffend: «Begreiflicherweise bedeutete der Zwang, seine Sünden dem eigenen Leutpriester zu beichten, für manche ein Hindernis, das Busssakrament zu empfangen.»[80]

Der machtversessene und politisch ambitionierte Papst Bonifaz VIII. (1294–1303) rief unter dem Eindruck des starken Pilgerstroms im Jahr 1300 das erste Heilige Jahr aus und machte mit Rücksicht auf die Bettelorden in der

Abb. 6: Papst Innozenz III. und Bischöfe auf dem IV. Laterankonzil (1215): «Sinodus maxima hoc anno apud Lateranum ab Innocentio pontifice [...] celebratur». Holzschnitt aus der Schedelschen (Nürnberger) Weltchronik: Die Chronik des Hartmann Schedel mit den Holzschnitten von Michael Wolgemut erschien erstmals 1493 in Nürnberg.

76 Autor war der Kirchenrechtler Gratianus de Clusio (†vor 1160 in Bologna). Vgl. Frank, Beichte, S. 418–419; Fischer, Bussgewalt, S. 68–73. «Dass Gratian dem Pönitenten grundsätzlich die Beichte beim sacerdos proprius zur Pflicht macht, war keine Neuerung. Begegnet uns doch bereits in der interpolierten Fassung der Regula canonicorum des Chrodegang von Metz [...] um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert die Forderung: die Gläubigen sollen mindestens dreimal jährlich ‹suo sacerdoti› beichten [...].» (Fischer, Bussgewalt, S. 75).

77 Can. 21: *«Omnis utriusque sexus fidelis postquam ad annos discretionis pervenerit omnia sua solus peccata confiteatur fideliter saltem semel in anno proprio sacerdoti et iniunctam sibi pœnitentiam studeat pro viribus adimplere suscipiens reverenter ad minus in pascha eucharistiæ sacramentum [...].»* (Lateranum IV).
Zum Prozess dieser weiterhin verpflichtenden lehramtlichen Vorschrift vgl. die unten verzeichnete Literatur, unter anderen Browe, Beichtpflicht; Ohly, Busssakrament; Althaus, Beichtvater, ausserdem Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, hg. von Gerhard Krause/Gerhard Müller, Berlin 1980, sowie Katechismus der Katholischen Kirche, Kompendium, München 2005, insbesondere die Fragen 304–306 und 291.

78 Fraglos ist der für die Seelsorge zuständige Priester gemeint, der nicht notwendigerweise auch der Inhaber der Pfründe war (Pfarrer); in der Innerschweiz waren offenbar die Bezeichnungen Pfarrer und Leutpriester (plebanus) im Alltag unterschiedslos in Gebrauch (Pfaff, Pfarrei, S. 227–228; LThK (2. Auflage) 8, Sp. 1061.

79 Can. 21: *«Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote cum aliter ille ipsum non possit solvere vel ligare.»*

80 Pfaff, Pfarrei, S. 261.

Wahl des Beichtvaters Zugeständnisse.[81] Eine generelle Aufhebung des Pfarrzwanges implizierte die päpstliche Bulle hingegen nicht.[82] Das zeigt sich daran, dass noch bis gegen Ende der spätmittelalterlichen Zeit die Apostolische Pönitentiarie Indulte für eine befristete freie Wahl des Beichtvaters ausstellte. Adressaten solcher Gnadenerweise waren prioritär hochgestellte Persönlichkeiten aus dem Adel.[83] Bevor die Kompetenzen geregelt waren, stellte bis ins 14. Jahrhundert sowohl die päpstliche Kanzlei als auch die Pönitentiarie auf Bittgesuche Beichtbriefe (*littere confessionales*) aus.[84] Der Dominikaner Isnard Wilhem Frank expliziert: «Im späteren Mittelalter konnte sich durch päpstliche Beichtbriefe ein weiter Personenkreis das Privileg des eigenen Beichtvaters erwerben.»[85] Das Bedürfnis nach einem solchen Privilegium ergab sich auch aus der Tatsache, dass nicht jeder Priester für alle Sünden die Absolution sprechen durfte. Gewisse Fälle (*casus reservati*) fielen etwa in die Zuständigkeit des residierenden Bischofs oder sind – dem Text unserer Urkunde entsprechend – expressis verbis dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.[86] Für den Grossteil des gläubigen Volkes war ohnehin die Beschaffung eines solchen Beichtbriefes bereits aus Kostengründen realiter ausser Reichweite.[87]

Das zähe Beharrungsvermögen am Pfarrzwang bis zu den Neuregelungen durch das Konzil von Trient (1545–1563) erklärt sich kaum prioritär aus seelsorgerlichen Gründen – mit Blick auf die im Spätmittelalter oft ungenügend geklärten Pfarreistrukturen und bei dem vielfach tiefen Bildungsstand mancher Priester[88] lässt sich schwerlich von einer flächendeckenden Seelsorge sprechen – als aus Prestigebedürfnissen und vor allem aus wirtschaftlichen Interessen. Letztere lassen sich an den Stolgebühren[89] dokumentieren. Im Falle der Beichte sprach man auch von Beichtgeld oder Beichtpfennig. Die kirchenrechtliche Situation war indes immer klar, der gültige Vollzug des Beichtsakraments durfte nicht von solchen frommen Gaben abhängig gemacht werden. Dennoch gilt, wie der Theologe Eugen Fischer meint, zu bedenken: «Diese Abgaben waren zumal bei den vielen inkorporierten Kirchen nicht selten das vorwiegende, ja einzige Einkommen des Seelsorgevikars.»[90]

Obwohl die Spendung des Sakramentes nicht verweigert werden durfte, entstand doch schon in hochmittelalterlicher Zeit ein «legitimer» Anspruch auf den Beichtpfennig oder ein Almosen, die der Beichtiger jedoch erst nach der Absolution einfordern durfte. Die Bereitschaft diese Leistung grosszügig zu erbringen, zeigte sich bei den Gläubigen auch in der Erwartung einer geringeren Busse, die ihnen der Beichtvater auferlegte. Reibungsflächen wegen des Beichtpfennigs gab es zunehmend auch mit der Ordensgeistlichkeit, die sich wie erwähnt ins «Beichtgeschäft» vordrängte. Das Spenden der Sakramente (besonders an Ostern) fiel vorrangig in den Seelsorgeauftrag des residierenden Geistlichen; dies diente auch der Kontrolle seiner Pfarrangehörigen.[91] Die Freiwilligkeit des Beichtpfennigs wurde von der Kirche regelmässig ausdrücklich repetiert. «Sehr viele Priester waren nämlich mit dem offiziell geduldeten oder gebilligten Beichtgeld nicht zufrieden, sondern suchten sich auch

81 «Super cathedram», Bulle Bonifaz VIII. vom 18.2.1300 (LexMA 8, S. 326; Fischer, Bussgewalt, S. 80–82; LexMA 1, Sp. 1819); zu der entsprechenden Situation in der Innerschweiz vgl. Tremp, Buchhaltung des Jenseits, S. 110–111; LThK (2. Auflage) 2, Sp. 589–591; LThK (2. Auflage) 5, Sp. 125–126; LThK (3. Auflage) 2, Sp. 579–581.

82 Meyer, Pönitentiarie, S. 122 und Anm. 10.

83 Göller, Pönitentiarie I/1, S. 217–218, mit Fallbeispielen. «Zwar begegnen uns Privilegien dieser Art zugunsten von Fürsten erst im 13. Jahrhundert, während Gregor IX. (1227–1234) den Bischöfen und den von der bischöflichen Gewalt befreiten Prälaten durch Gesetz das Recht der freien Beichtvaterwahl verlieh.» (Fischer, Bussgewalt, S. 77–78).

84 Ein Gnadenerweis «in forma minori» bedeutete, dass lediglich die freie Wahl des Beichtvaters erlaubt wurde; besass der Beichtvater noch weiter Vollmachten wie in unserer Urkunde die Kommutation eines Wallfahrtsgelübdes sprach die päpstliche Behörde ein Zugeständnis «in forma maiori» aus (Meyer, Pönitentiarie, S. 123–124); zu den Indulgenzen bis Eugen IV. (1431–1447) vgl. Göller, Pönitentiarie I/1, S. 231–234.

85 Frank, Beichte, S. 420.

86 Zu Fällen schwerer Sünden, deren Bestrafung dem Bischof vorbehalten waren vgl. Pfaff, Pfarrei, S. 237; LThK (3. Auflage) 1, Sp. 82.

87 Browe, Pflichtbeichte, S. 366.

88 Pfaff, Pfarrei, S. 241–243.

89 Stolgebühren sind Abgaben, die dem Priester bei sakramentalen Amtshandlungen, bei den er eine Stola trägt, zu entrichten waren (LThK (2. Auflage) 9, Sp. 1092–1093).

90 Fischer, Bussgewalt, S. 76; auch Browe, Pflichtbeichte, S. 365; zur wirtschaftlichen Situation des Klerus vgl. auch Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 328–329.

91 Pfaff, Pfarrei, S. 254–255.

noch auf andere Weise zu bereichern.»[92] Dazu gehörte etwa, dem Beichtkind eine Votivmesse zu empfehlen, die der Beichtvater gegen Bezahlung selber zu lesen bereit war.[93] Dazu Peter Browe: «Besonders im Spätmittelalter traten sie [die Missbräuche] wieder sehr hervor und trugen ihr Teil dazu bei, dass die Laien die Beichte als gehässig empfanden und sich ihr entfremdeten.»[94]

Kommutationen

Die Urkunde enthält als Gnadenerweis noch einen zweiten Gegenstand für eine Dispens: Der Beichtvater kann Gelübde, die der Pönitent nicht einhalten kann («non [...] commode observare»), in ein anderes Werk der Frömmigkeit («in alia opera pietatis») umwandeln. Konkret spricht der Text vom Gelübde einer Pilgerreise und von einem Versprechen zu einer nicht näher definierten Bussleistung («abstinencia»).

Vota Peregrinationis (Pilgerreise, Wallfahrt)

Ausdrücklich klammert der Indult zwei Destinationen aus, für die ein Gelübde nicht umgewandelt werden kann: zum einen eine Pilgerfahrt zu den Apostelgräbern Petrus und Paulus in Rom und zum andern eine versprochene Reise zum Grab des Hl. Apostels Jakobus des Älteren in Santiago de Compostela.

Das Auswandern aus der Heimat, um in fremden Landen zu missionieren, nannten die irischen Mönche *peregrinatio*.[95] Aus dem *peregrinus* ging dann eben der Pilger hervor, und später verbreiteten sich mehr oder weniger synonym die Begriffe Pilger und Wallfahrer (*wallen*, wandern, von Ort zu Ort ziehen). Die Gottesfriedenbewegung *(Treuga Dei)*[96], die den Schutz der Pilger bei den Unsicherheiten der Reisewege verbesserte, die erhöhte Mobilität seit der Jahrtausendwende, die Expansion des Reliquienkultes und die Beliebtheit des Ablasses führten im 11. und 12. Jahrhundert zu einem Aufschwung des Pilgerwesens.[97] Auch infrastrukturelle und technische Optimierungen (Ausbau von Wegen,

Abb. 7: «EUNTES IN EMAUS»: Auf dem Weg nach Emmaus in der Nähe von Jerusalem, vgl. Lk. 24, 13–35. Ausschnitt aus einem Kupferstich von Joannes van Doetecum nach Pieter Bruegel der Ältere: (Die großen Landschaften), um 1555 bis 1557.

[92] Browe, Pflichtbeichte, S. 359. Der Beichtpfennig blieb noch für lange Zeit eine pfarrliche Forderung. Das Allgemeine Kirchenlexikon bespricht 1846 das Lemma «Beichtpfennig» ausführlich: «Beichtpfennig oder Beichtgroschen oder im Allgemeinen Beichtgeld nennt man das Geschenk, welches der Geistliche als Beichtvater von seinen Beichtkindern zu beziehen hat.
Der Ausdruck Beichtpfennig oder Beichtgroschen rührt daher, dass diese Gabe in gangbarer Münze und zwar nach beliebigem Gehalt gegeben wurde, und der Gebrauch dieser zwar beliebigen, aber doch zu den Rechten des betreffenden Pfarrgeistlichen gehörenden Oblation oder Opfergabe entstand aus der Verpflichtung der Gemeinde, dem Diener des Altars den Unterhalt zu geben. Der Beichtpfennig gehört demnach, wo er noch besteht, zum Einkommen des Geistlichen (zu den Accidentien) und kann insofern nichts für ihn Verletzendes oder Gehässiges haben. [...].» (Allgemeines Kirchen-Lexikon, Bd. 1, S. 560, «Beichtpfennig»).

[93] Zur Frage des Beichtgeldes vgl. besonders Browe, Pflichtbeichte, S. 351–361; LThK (2. Auflage) 2, Sp. 131.

[94] Browe, Pflichtbeichte, S. 362.

[95] Lateinisch «peregrinari», sich in der Fremde aufhalten; vgl. «peregre», vom Ausland her, daraus entlehnt althochdeutsch «piligrim» (Walde/Hofmann, Wörterbuch 2, S. 286–287).

[96] Temporäre Einstellungen von Fehden und Feindseligkeiten im kirchlichen und weltlichen Interesse, in Ansätzen seit dem 10. Jahrhundert («treuga» mittellateinisch / germanisch «Treue», DWB Treuga, https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB – 1 [Status: 24.5.2022]; LexMA 4, Sp. 1587–1592; Tremp, Gottesfrieden, S. 556).

[97] Schmugge, Pilgerfahrt, S. 17, 31; LexMA 6, Sp. 2148; zum Bestreben der Kirche um den Schutz der Pilger vgl. Schmugge, Fernpilgerziele, S. 15; gemeinverständlich, quellennah und mit breitem Spektrum zur lebensnahen Wirklichkeit des Pilgerwesens vgl. auch Ohler Norbert, Pilgerleben im Mittelalter, Zwischen Andacht und Abenteuer, Freiburg i. Br. 1994, unter anderen S. 178–179, 306–333; Ohler Norbert, Reisen im Mittelalter, Zürich/München 2004 (4. Auflage), unter anderen S. 306–333.

Abb. 8: Pilgerzeichen Jerusalem (1583). Anhänger von Melchior Lussy, Landvogt in Bellinzona, 1561, Wahl zum Landammann in Nidwalden, Gesandter am Konzil von Trient, 1583 Pilgerreise nach Jerusalem (Hodel, Lussi). Griechisches Kreuz und verkleinerte Kreuze in den Quadranten, Metapher für Christus und die vier Evangelisten (LexMA 6, Sp. 2154–2156).

Strassen und Brücken; Hospize) förderten die Pilgeraktivität. Pilger reisten im Regelfall in Gruppen. Das risikobehaftete Unternehmen war für die Wallfahrer zutiefst Ausdruck ihres christlichen Glaubens, ein Zeichen der Frömmigkeit und die Hoffnung auf Freiwerden von den Sünden. Für manchen Pilger schwangen auch mit – und das darf man nicht ausblenden – eine willkommene Unterbrechung der Mühseligkeit des Alltages und nicht zuletzt die vielfach nicht fehlenden Lustbarkeiten und wohltuenden Reiseunterbrüche auf dem langen und beschwerlichen Weg.[98] Dominant waren in den Pilgerzielen die *peregrinationes maiores*, das heisst Jerusalem, Santiago de Compostela und Rom.

Jerusalem

Bereits im 4. Jahrhundert setzten aus dem Glauben motivierte Reisen an die Erinnerungsorte in Palästina wie dem Grab Christi in Jerusalem ein. Mit der Ausbreitung des Islams seit 638 verringerte sich die Zahl der individuellen Wallfahrten erheblich, um während der Kreuzzüge in einer Mischung zwischen frommer Pilgerreise und militärischem Kriegszug wieder Aufschwung zu erfahren. Das Heilige Land war für die gläubigen Christen aller Zeiten ein zwar risikoreiches und kostspieliges, dennoch ein zutiefst erstrebenswertes Ziel.[99] Wallfahrtsgründe waren zuweilen auch richterliche Bussauflagen, zum Beispiel bei Verurteilung für Brandstiftung.[100] Die überwiegende Mehrheit der Jerusalemfahrer stammte allerdings aus dem Adel, der nicht unbegründet durch die Pilgerreise und der darauffolgenden Reportage auch einiges an Sozialprestige erwartete.[101] Pilgerzeichen (Pilgermarken) galten bereits seit dem 12. Jahrhundert als Beweisstück für den erfolgreichen Verlauf der *peregrinatio*.[102] Die aus Blei-Zinn gegossenen Pilgerzeichen, zunächst Flach-, dann Gittergüsse, waren beim niederen Volk gleichermassen wie bei Königen und Fürsten ein begehrtes Beweisstück und hoch verehrtes Andachtsbild. Auf den Punkt bringt es der Historiker Klaus Herbers: «Cum grano salis darf man behaupten, dass es im mittelalterlichen Europa bis zum 15. Jahrhundert keine andere Gruppe von Objekten gab, durch welche die Laienwelt in so umfassender und persönlicher Weise in den Kontakt zu den Heiligen trat, wie durch die Pilgerzeichen.»[103]

Nach dem endgültigen Verlust der Heiligen Stätten in Jerusalem im Jahr 1244 standen Santiago de Compostela und Rom im Fokus der Wallfahrtsbewegung.

Santiago de Compostela

Der Legende nach predigte der Apostel Jakobus der Ältere eine Zeit lang in Spanien. Nach seiner in Jerusalem erfolgten Hinrichtung sei er in seinem früheren Wirkungsgebiet auf der Iberischen Halbinsel begraben worden. Nach der spanischen Tradition wurde sein Leichnam in Santiago de

98 Schmugge, Fernpilgerziele, S. 19, 25, 33; Ohler, Pilgerleben, S. 31–33, 61–62.

99 Kühne, Wallfahrt, S. 425–426; Schmugge, Pilgerfahrt, S. 21.
Es entstanden auch Reisebeschreibungen wie das Reisebuch des Felix Faber (†1502), worin er seine Fahrten ins Heilige Land (1480 und 1483/1484) wirklichkeitsnahe schildert; LThK (3. Auflage) 3, Sp. 1147.

100 Ohler, Pilgerleben, S. 58–59.

101 Kühne, Wallfahrt, S. 426; Wildermann, Pilgerwesen, S. 742–743; Penth, Jerusalem, S. 130–136.

102 Schmugge, Pilgerfahrt, S. 29.

103 Herbers/Kühne, Pilgerzeichen, S. 8–11.

Compostela im 9. Jahrhundert wieder aufgefunden.[104] Die Wallfahrt zum Grab des Apostels erfreute sich seit dem 10. und mit einem Höhepunkt im 12. Jahrhundert grösster Beliebtheit.[105] Um 1150 wurde die Route nach Spanien im «Liber Sancti Jacobi» detailliert aufgezeichnet. Die so genannte Obere Strasse führte dabei über Einsiedeln.[106] Von Stab und Tasche abgesehen galt die wohlbekannte Jakobsmuschel seit dem 12. Jahrhundert als Pilgerzeichen von Santiago.[107]

Rom

Buss- und Pilgerfahrten nach Rom nahmen seit dem II. Laterankonzil (1139) deutlich zu.[108] Dennoch war wie bereits erwähnt initial die Ausrufung des Ersten Heiligen Jahres durch Papst Bonifaz VIII. (1294–1303) der eigentliche Impetus für eine zunehmend wachsende Wallfahrtsbewegung nach Rom. Dazu stellt der Theologe Hartmut Kühne fest: «Die jüngere Forschung hat deutlich gemacht, dass eine klar als Wallfahrt abgrenzbare Form des Rombesuchs ohne andersartige Haupt- und Nebenabsichten erst nach der Feier des ersten Jubiläums (1300 [...]) erkennbar wird [...].»[109] Die Motive des Papstes waren schlicht nicht rein machtpolitischer Natur. Mit der den Pilgern gewährten Möglichkeit zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses intendierte er durchaus auch seelsorgerliche Ziele.[110] «Gewaltige Scharen von Pilgern kamen, angezogen von diesem bis dahin noch nicht gewährten Nachlass. Ein grosses Bedürfnis nach Sühne, Busse und Umkehr schien die Christenheit zu erfüllen. Man musste in Rom Vorkehren treffen, um den Besucherstrom schon rein verkehrsmässig bewältigen zu können.»[111]

[104] LThK (2. Auflage) 5, Sp. 833–834.

[105] Schmugge, Pilgerfahrt, S. 24.

[106] Kühne, Wallfahrt, S. 426–427.

[107] «Das Phänomen der [...] Pilgerzeichen lässt sich im ausgehenden 11. Jahrhundert erstmals belegen, als Besucher des Jakobusgrabes gebohrte Jakobsmuscheln (*pecten maximus*) als Zeichen ihres Pilgerstandes an ihrer Kleidung zu befestigen begannen.» (Herbers/Kühne, Pilgerzeichen, S. 9–10). Vgl. LexMA 5, Sp. 253–254; für Jerusalem war es in der Regel eine Palme, für Rom ein Schlüssel oder Petrus und Paulus (Ohler, Pilgerleben, S. 80–82, 206–208).

[108] Schmugge, Pilgerfahrt, S. 27–28; Kühne, Wallfahrt, S. 427.

[109] Kühne, Wallfahrt, S. 427.

[110] LexMA 4, Sp. 2024–2025; LThK (2. Auflage) 5, Sp. 125–126; LThK (2. Auflage) 2, Sp. 590.

[111] Jedin, Kirchengeschichte III/2, S. 350–351.

Abb. 9: Pilgerzeichen Santiago de Compostela an einer Hausfassade in Santiago. Als Beweis für die tatsächlich erfolgte Wallfahrt nahmen seit dem 12. Jahrhundert die Pilger die an der Küste von Galicien vorkommende Jakobsmuschel als Zinnabguss mit nach Hause. Festgemacht an der Kleidung, meistens am Hut, sollte sie auch als Erkennungszeichen des Pilgers und damit zu seinem Schutz beitragen (LexMA 5, Sp. 254).

Abb. 10: Pilgerzeichen Rom. Der Hl. Petrus mit Schlüssel und Kreuzstab (rechts) und der Hl. Paulus mit erhobenem Schwert; Ösen (oben rechts weggebrochen) zur Befestigung am Pilgergewand; Epigraph «SIGNA APOSTOLORUM PETRI ET PAULI», 13. Jahrhundert.

Abb. 11: Pilgerzeichen Einsiedeln. Darstellung der Engelweihe: Maria sitzend in der Gnadenkapelle mit dem Jesuskind auf den Knien; am Eingang ein Bischof mit Krummstab flankiert von zwei Engeln, einem kerzentragenden und einem mit dem Rauchfass; Epigraph «DIS IST UNSER VRAWEN CABELL ZEICHEN VON NEINSIEDELEN DIE WIETE GOTT SELB MIT ENGELL», 14. Jahrhundert, Gitterguss; St. Annen-Museum Lübeck.

Neben diesen drei aus ganz Europa angestrebten, prominenten, mithin aber nur für ein schmales Segment der Christen überhaupt realisierbaren Pilgerziele bot sich eine stets wachsende Fülle von Wallfahrtsorten in nah und fern an, die für die minderbemittelten frommen Gläubigen erreichbar waren. Diese *peregrinationes minores* lagen zumeist an den Transitwegen nach Rom, Santiago de Compostela und Jerusalem. Die Liste dieser Pilgerzentren mehrte sich im Verlauf des Spätmittelalters kontinuierlich. Genannt seien wenigsten einige der bekanntesten wie Aachen, Fulda, Trier und in der Schweiz die Orte Einsiedeln, St. Gallen, Zurzach, Disentis.[112] Eine besondere Faszination lösten die Gräber von Heiligen aus. Die Bereitschaft auch fernere Destinationen wie Aachen, Köln und andere aufzusuchen, stieg mit wachsender Mobilität. «Im Spätmittelalter setzt geradezu ein Wallfahrtsfieber ein [...]».[113]

Nach dem Text unserer Urkunde kann der Beichtvater das Gelübde eines Pönitenten für eine Pilgerreise nach Jerusalem und eine Wallfahrt an irgendeine andere heilige Stätte in ein anderes frommes Werk umwandeln. Der Ausschluss von Rom und Santiago ist kein prinzipieller. Die Formelsammlung enthält auch als Konzept verfasste Schreiben, die von einer Romreise dispensieren. Zur Illustration und wegen des speziellen Charakters dieser Formel folgt hier ein Beispiel. Ein Bischof kann einen Laien von einer Pilgerreise nach Rom zum Grab der Apostel Petrus und Paulus («limina beatorum apostolorum Petri et Pauli») dispensieren, die dieser unbefristet oder innerhalb einer noch nicht abgelaufenen Zeit versprochen hat,[114] Auflagen sind wie üblich andere Werke der Frömmigkeit («alia opera pietatis»). Das ist aber noch nicht alles! Zusätzlich muss der Beichtvater dem Bittsteller eine Busse erteilen, die ihn verpflichtet, die zu erwartenden Kosten für die Hin- und Rückreise nach Rom einschliesslich der beabsichtigten Spenden in der Heiligen Stadt dem vom Papst dazu eingesetzten Kollektor für die Kirche von Rom zu entrichten.[115]

Vota abstinencie (Bussleistungen)

Ein zweiter Typus von Gelübden, welcher vom Beichtvater auf Bitten des Pönitenten kommutiert werden kann, nennt die Urkunde «abstinencia». Was darunter zu subsumieren ist, lässt sich nicht prägnant erkennen oder an Fällen repräsentativ dokumentieren. Zu denken ist an auferlegte Kirchenbussen, mehr wohl an individuell definierte Bussübungen aus einem vermutlich weiten Spektrum. Worauf das unter vielen anderen Varianten zutreffen könnte, sei an zwei Formularbespielen illustriert. Einem Priester wird erlaubt, Bussversprechen einer Frau nach der stets gleichen Formulierung in andere Werke der Frömmigkeit («alia opera pietats») umzuwandeln. Die möglichen Gelübde – sie seien für die Dauer ihres Lebens oder auf eine begrenzte Zeit ausgesprochen – werden alternativ in einer breiten Palette von Verzichten angeführt: auf Fleisch, auf Eier und Früchte oder andere Speisen, auf das Tragen von Tuchen, Hemden oder anderen Kleidern in roter Farbe, die Versprechen, am Tag nicht zu schlafen oder an Freitagen nicht zu

[112] Pfaff, Pfarrei, S. 271–273; Tremp, Buchhaltung des Jenseits, S. 114–115; Schmugge, Pilgerfahrt, S. 18; Kühne, Wallfahrt, S. 427; Wildermann, Pilgerwesen, S. 742–743; Ohler, Pilgerleben, S. 25–31.

[113] Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 211.

[114] Also Varianten, die der Formulartext vorschlägt: *«absque alicuius termini perficcione»* oder *«infra certum terminum nondum elapsum»* (Meyer, Pönitentiarie, S. 434 (Nr. 732)).

[115] *«quantum fuisset in dicto eundi et redeundi itinere pro ipsius voti execucione impensurus, [...] pro fabricis seu reparacionibus ecclesiarum dictorum apostolorum»* (Meyer, Pönitentiarie, S. 434 (Nr. 732)).

Abb. 12: Fastenzeit. Pieter Bruegels des Älteren «Kampf des Karnevals gegen die Fasten». Das Bild zeigt zwei Brauchtumsszenen: links karnevalistisches Treiben, rechts die Fastenzeit. Zwei Wirtshäuser, ausgelassenes Verhalten, Spielen und Völlereien karikieren die närrischen Tage, wohingegen eine Prozession die Fastenzeit repräsentiert wie auch die Austeilung des Aschenkreuzes und im Vordergrund «Frau Fasten», die, auf einem Kirchstuhl sitzend, eine Backschaufel mit zwei Heringen als Waffe gegen den Karneval in der Hand, mit einem Wägelchen von einem Mönch und einer Nonne durch die Menge gezogen wird. Einzelne Figuren und Gruppen kontrastieren und deuten auf Krankheit, Armut und Leid (Schutt, Bruegel, S. 24–30, 66–68, 77). (Pieter Bruegel der Ältere, um 1559, Kunsthistorisches Museum in Wien)

schwatzen oder Verzicht auf sonstige im Gelübde erwähnte Handlungen.[116] Diese selbst gewählten Einschränkungen erscheinen aus heutiger Sicht in Art und Intensität schwer nachvollziehbar. Zu den ohnehin harten Lebensbedingungen der spätmittelalterlichen Zeit kamen in der Periode, von der wir sprechen, die extremen und nicht enden wollenden schwierigen meteorologischen Konstellationen. Des Weiteren erstreckten sich ohnehin die Gebote der Kirche zur Abstinenz von Fleischkonsum und zu generellem Fasten über das Jahr auf zahlreiche Tage und Wochen. Dazu zählten die eigentliche 40-tägige Fastenzeit (*Quadragesima*), dann – von Papst Gregor VII. (1078) definitiv festgesetzt – das so genannte Quatemberfasten, jeweils von Mittwoch bis Samstag

[116] *«pan<n>um rubei coloris non defferre vel camisias vel alias certas vestes vel die non dormire vel diebus vereris non loqui vel ab aliis actibus»* (Meyer, Pönitentiarie, S. 440 (Nr. 761)); auch in diesem Fall bietet das Formular die Varianten an, ob das Gelübde auf Lebzeiten (*«pro tempore vite sue»*) oder auf einen begrenzten Zeitraum (*«ad annum aut aliud temporis spacium»*) abgelegt wurde.

an vier Terminen des Jahres,[117] und schliesslich die Vigilfasten vor beliebigen Festtagen.

Regionale Sonderregelungen und Milderungen der teils harten Abstinenzvorschriften verordnete die kirchliche Obrigkeit vor allem gegen Ende des Spätmittelalters relativ grosszügig. Erleichterung brachte insbesondere auch im schweizerischen Raum die Lockerung des Laktizinenverbots (so genannte Butterbiefe).[118] In unserer Region ist eine Dispens dieser Art Mitte des 15. Jahrhunderts belegt. Der Diözesanbischof gibt das gewohnt formelhaft gehaltene päpstliche Dekret an die Gläubigen weiter: Die Bulle von Papst Calixtus III. (1455–1458) vom 26. Juni 1456 inserierend bestätigt der Konstanzer Bischof Heinrich von Hewen (1436–1462) am 23. Dezember 1456 die Indulgenz, welche den Leuten von Luzern, Schwyz und Zug während der Fastenzeit Milchprodukte zu essen erlaubt. Begründet wird dieser Gnadenerweis im päpstlichen Schreiben damit, dass in den alpinen Gebieten dieser Leute keine Oliven wachsen und ihnen daher kein Olivenöl zur Verfügung stehe (*«inter montes, alpes, valles et colles in quibus olive non crescunt nec oleum olivarum comode haberi potest»*).[119] Es soll ihnen, so der Bischof in Anlehnung an den Text des Papstes daher gestattet sein, entgegen den geltenden Vorschriften während der Fastentage nach ihrer Gewohnheit Butter, Milch und andere Laktizinien zu essen (*«ut perinde perpetuis futuris temporibus quadragesimalibus [...] butiro, lacte et aliis lacticiniis sicuti consueverunt libere et licite vesci et uti possint»*).[120]

Illustriert sei das Thema «abstinencia» wie erwähnt mit einem zweiten Beispiel aus der Formularsammlung. Ein adliger Herr legte ein Gelübde ab, niemals mehr Waffen zu tragen.[121] Doch musste er in der Folge erfahren, wie seine ihm untergebenen Menschen («homines vassallos») zunehmend feindselig attackiert wurden. Die Einhaltung seines religiösen Versprechens falle ihm daher schwer.[122] Er bat demütig um die Umwandlung seines Gelübdes. Zugestanden wurde es ihm wie üblich mit der Auflage, andere Werke der Frömmigkeit («alia opera pietatis») zu leisten. Überdies oblag ihm künftig die Verpflichtung, Waffen nicht gegen Christen einzusetzen («contra fideles christianos»), es sei denn zur Verteidigung seiner Leute oder wenn ihn seine Dienstherren zu «gerechten und ehrbaren» Kriegen aufbieten.[123]

Die beiden Fallbeispiele aus der Formularsammlung machen die Komplexität des Begriffs «abstinencia» und die Mannigfaltigkeit seiner Konkretisierung deutlich. Die individuell angstgeprägte, aber auch hoffnungsvolle religiöse Stimmungslage, eingebunden in die existenziellen Herausforderungen dieser Zeit, setzt der Fantasie der Menschen im Ersinnen und Aussprechen eines Gelübdes kaum Grenzen.

Konrad Ab Yberg und die ihm gewährten Gnadenerlasse

Die Kernfragen, auf die hin das bisher Referierte gewissermassen nur einleitend zu verstehen ist, sind nun diese:

a) Wie (und wann) gelangte Konrad Ab Yberg an die Apostolische Pönitentiarie?
b) Worin bestanden seine Bitte und sein reales Begehren: freie Beichtvaterwahl und/oder prioritär eine Kommutation?
c) Wie wirkte sich der Indult auf das Leben des Konrad Ab Yberg aus?

Den schmalen biografischen Daten – und das wurde bereits deutlich gemacht –, schlüssige Indizien oder gar Antworten auf diese Fragen zu entlocken, ist schlechthin unmöglich. Alle Überlegungen, die hier kurz folgen sollen, sind grundsätzlich als hypothetisch zu werten, weil nicht wirklich verifizierbar, auch wenn die eine oder andere These als eher oder als weniger wahrscheinlich beurteilt werden kann.

117 Termine: erste Woche der Fastenzeit, die Pfingstwoche, die Woche nach Kreuzerhöhung (14. September), die Woche nach dem Fest der Hl. Lucia (13. Dezember) (LThK (3. Auflage) 8, Sp. 764–765; LThK (2. Auflage) 8, Sp. 928–929).

118 LexMA 7, Sp. 357; LThK (2. Auflage) 4, Sp. 31–39; LexMA 4, Sp. 304–307; LexMA 2, Sp. 1162–1163.

119 Olivenöl konnten sich die meisten Menschen diesseits der Alpen wegen des hohen Preises nicht leisten. Ausserdem hatte die Bevölkerung hierzulande eine dezidierte Abneigung gegen das Olivenöl, zumal die importierten Oliven oft ranzig waren (Ettlin, Butterbriefe, S. 84; Ertl, Bauern, S. 235).

120 STASZ, HA.II.519. Tschudi, Chronicon, S. 75–77 und Anm. 40; Frei, Hewen, S. 347; Ettlin, Butterbriefe, S. 64–66; Tremp, Buchhaltung des Jenseits, S. 112–114; Landolt, Wirtschaft in der frühen Neuzeit, S. 129–130.

121 *«quod ipse olim zelo devocionis accensus vovit se deinceps non armare nec aliqua arma portare.»* (Meyer, Pönitentiarie, S. 443 (Nr. 775)).

122 *«propter que votum huiusmodi commode observare non potest»* (Meyer, Pönitentiarie, S. 443 (Nr. 775)).

123 *«nisi pro deffensione subditorum suorum et vassallorum et in aliis gueris licitis et honestis dominorum suorum»* (Meyer, Pönitentiarie, S. 443 (Nr. 775)).

Ad a): Kaum anzunehmen ist, dass er persönlich nach Avignon reiste.[124] Ein derart zeitintensives Unternehmen wäre in seiner Eigenschaft als Landammann wohl irgendwo vermerkt worden. Mit signifikanterer Wahrscheinlichkeit übergab er seine Bittschrift – der Form nach eher schriftlich denn als mündlichen Auftrag – einer ihm bekannten geistlichen oder weltlichen Person, die – möglicherweise in amtlicher Mission – nach Avignon unterwegs war. Nicht unvorstellbar ist auch, dass er seine Supplik einem Pilger nach Santiago de Compostela – Avignon lag allerdings nicht auf einer offiziellen Route zu diesem Pilgerziel – anvertraute. Ob ein solcher «Bote» auf die Antwort der Apostolischen Pönitentiarie wartete oder ob ein anderer Überbringer des Gnadenschreibens nach Schwyz gewonnen werden konnte, bleibt offen. Unzweifelhaft muss von einem beachtlichen Zeitbedarf für das ganze Procedere ausgegangen werden. Diesen auch nur annähernd realistisch einzuschätzen, ist ein schwieriges Unterfangen. Ein Fussmarsch nach Avignon auf heute verfügbaren Strassen und Wegen beträgt rund 650 km. Bei einer damaligen Tagesleistung von 20 bis 40 Kilometern ergäbe sich ein Nettoreisezeit von etwa einem Monat.[125] Eine Vielzahl von Imponderabilien brachten fraglos Verzögerungen – Wetterallüren, Krankheiten, Ausfall möglicherweise prädisponierter Transportmittel, Routenänderungen sowie geplante oder unvorhergesehene längere Aufenthalte. Bei einem geschätzten Zeitbedarf von zwei Monaten dürfte man vielleicht eine realistische Reisezeit im Blick haben. Fassen wir, um die Gesamtdauer des Projektes abzuschätzen, auch die «Bearbeitungsdauer» des Gesuches in Avignon und den zeitlichen Aufwand für das Überbringen des kurialen Schreibens nach Schwyz ins Auge. Da keine Bittschrift vorliegt, lässt sich über das Verfahren in Avignon nichts sagen. Die Urkunde trägt das Datum 1. November 1362. Selbst wenn auf diesen Zeitpunkt ein Kurier für die Mitnahme der Urkunde nach Schwyz ausersehen war, reiste dieser kaum während des Winters. In der Konsequenz durfte Landammann Ab Yberg das ersehnte Privilegium mutmasslich erst gegen Mitte oder im Verlauf der zweiten Hälfte des Jahres 1363 entgegennehmen, womit insgesamt rund anderthalb bis zwei Jahre zu investieren waren.

Ad b): Die Möglichkeit zur freien Wahl eines Beichtvaters war wohl vorrangig. Denn selbst wenn der Wunsch um eine Kommutation im Fokus stand, musste diese von einem Beichtvater gewährt werden. War der Empfang der Beichte in dieser Zeit wie beschrieben eher selten, bot der verbreitete Wunsch nach Gewinnung eines Ablasses die Gelegenheit zum Sakramentenempfang. Besonders beliebt war dabei, die Beichte am Wallfahrtsort abzulegen.[126] Für die Wirksamkeit

Abb. 13: Die Stadt Avignon mit dem Papstpalast. Der gotische Palast entstand unter mehreren Päpsten zwischen 1335 und 1370; Miniaturmalerei (Boucicaut-Meister), zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

[124] Wir gehen davon aus, dass sich die Pönitentiarie gemäss Datierung der Urkunde tatsächlich in Avignon und nicht in Rom befand.

[125] Ohler, Pilgerleben, S. 113–116.

[126] Browe, Pflichtbeichte, S. 349–345.

Abb. 14: Schwyz um 1580. Epigraph: «Svicia civitas posita inter lacum Tiguri et Lucerne; ab hac civitate trahunt nomen Elvetij, quos Svizzeros apellant». Von Johannes Stumpf, in: Francesco Valeggio, Nuova raccolta di tutte le piu illustrie e famose cità di tutto il mondo, fol. 264.

eines Ablasses waren Reue und Beichte unabdingbar.[127] Ein solches Wallfahrtsziel konnte in der Nähe liegen (Einsiedeln), es sei denn Konrad Ab Yberg hatte eine besondere Affinität zu einem Mendikantenorden, welcher damals wie erwähnt dem Beichthören seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Das Bedürfnis nach einem Ablass könnte als Motiv für ein Bittgesuch (Supplik) des Konrad Ab Yberg erwogen werden.[128] Weniger denkbar, doch auch nicht auszuschliessen, wäre die Ambition zu einer religiösen Reflexion durch ein Wallfahrtsgelübde sogar nach Jerusalem, vielleicht ausgesprochen vor 1349, als er für einige Jahre nicht als Landammann amtete.

Hätte er eine Kommutation für ein solches Vorhaben erbeten, müsste man an unbekannte persönliche Gründe denken, wohl eher aber Bezug nehmen auf die Widrigkeit der Zeit. Über die belastende Wetterlage, die sich nach Thomas Fassbind über Jahre erstreckte, wurde bereits gesprochen. Das 14. Jahrhundert stand, wie allgemein anerkannt, in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in einer kritischen und regional dekadenten Phase bei einer regressiven Bevölkerungszahl. Das religiöse Leben zeichnete sich wie bereits dargelegt durch eine ausgeprägte Ambivalenz aus – Gottesferne und tiefe Frömmigkeit. Wie weit die gegen Ende des Jahrhunderts von den Niederlanden ausgehende religiöse Reformbewegung, die «devotio moderna», eine der christlichen Mystik nahestehende Spiritualität mit einer vorrangigen Wertschätzung der inneren Frömmigkeit, auch unsere Region erreichte, bleibt zunächst offen.[129] Ob diese besorgt stimmenden Zeitverhältnisse die tieferen Schichten des religiösen Denkens von Konrad Ab Yberg zu einem oder mehreren Gelübden angeregt oder wenigstens mitgetragen hat – wir wissen es nicht.

Das Bedürfnis, einen eigenen Beichtvater wählen zu dürfen, könnte an sich noch auf einer Reihe anderer Argumente basieren wie Animositäten gegenüber dem eigenen Pfarrer, dem *sacerdos proprius* – angesichts seiner politischen Funktion als Landammann zwar nicht zu belegen, an sich aber auch vorstellbar –, die Bezahlung von Stolgebühren (Beichtpfennig), die Umwandlung eines sehr persönlichen Buss-

[127] «Schon in den ältesten Urkunden wurde diese ‹poenitentia pro peccatis› verlangt, und seit dem 13. Jahrhundert wurde beinahe immer die Formel beigefügt, dass der Ablass denjenigen, die ehrlich Busse tun und beichten (‹vere poenitentibus et confessis› oder ‹vere contritis et confessis›) zuteil werde.» (Browe, Pflichtbeichte, S. 350).

[128] Ablässe waren auch in dieser Zeit in der Region zu gewinnen. Im Zusammenhang mit der bereits oben erwähnten Lossprechung vom Kirchenbann rekonziliierte der Weihbischof von Konstanz, Johannes von Castorien, am 16. April 1350 das Kloster in der Au und bestätigte die bisherigen Ablässe und gewährte «omnibus fidelibus confessis et contritis» einen neuen (STASZ, HA.II.138; Gfr., 7/1851, Nr. 16, S. 61–62).

[129] Vgl. unter anderen Angenendt, Religiosität im Mittelalter, S. 77–79; LThK (3. Auflage) 3, Sp. 173–174; LThK (2. Auflage) 3, Sp. 314.

versprechens. Oder war etwa sein Sozialprestige im Spiel? Traditionell wurden vor allem hochgestellte Persönlichkeiten mit einem dergleichen Privileg (Beichtbrief) ausgestattet.[130] Ob Landammann Ab Yberg ein entsprechendes «Vorzeigeprivileg» anbegehrte – wohl eher nicht. Aus dem Leben des Konrad Ab Yberg ist auch gänzlich nichts bekannt, was sich mit der oben erwähnten «abstinencia» konkret in Verbindung bringen liesse; Spekulationen und Phantasien zu dieser Frage machen sine fundamento in re keinen Sinn!

Ad c): Nach der bereits erwähnten zeitlichen Abschätzung konnte die Urkunde kaum vor Mitte 1363 in Schwyz eingetroffen sein. Konrad Ab Yberg war zu dieser Zeit Landammann und verblieb es noch für die nächsten zehn Jahre. Aufbewahrt wurde die Urkunde wohl in den privaten Räumlichkeiten des Konrad Ab Yberg, vielleicht auch in der Kirchenlade. Die Nutzung des Rathauses und des benachbarten Turms, um Schriftgut sicherzustellen, ist seit dem beginnenden 15. Jahrhundert wahrscheinlich.[131]

Ob der Indult der Apostolischen Pönitentiarie im Zusammenhang mit der Tschütschi-Kapelle und der Besiegelung einer nicht mehr erhaltenen Urkunde von 1366 durch Konrad Ab Yberg eine Rolle spielte, bleibt fraglich. Ablässe sind zwar erst im 15. Jahrhundert nachweisbar.[132] Auf die Jahre 1420, 1430 und 1483 sollen Ablassbriefe auf die Kapelle im Tschütschi ausgestellt worden sein.[133]

Grundsätzlich ist es jedoch nicht undenkbar, dass in Verbindung mit der Kapellen- und Altarweihe ein Ablass ausgesprochen wurde. Wenn Konrad Ab Yberg die 1362 oder früher eingereichte Bittschrift auf diese Stiftung fokussiert hätte, müsste deren Planung bereits anfangs der 1360er-Jahre erfolgt sein. Im Ganzen bleibt demnach die Frage nach den Reaktionen der Indult auf das Leben des Konrad Ab Yberg weitgehend ungeklärt und offen.

Fazit

a) Die schmale biografische Quellenlage von Konrad Ab Yberg und insbesondere das Fehlen einer Bittschrift (Supplik) an die Pönitentiarie limitieren die Interpretation und historische Einordnung der Urkunde vom 1. November 1362.

b) Die Urkunde aus Avignon ist dennoch bedeutungsvoll als ein für unsere Region singuläres spätmittelalterliches Dokument eines Beichtbriefes und als ein frühes Zeugnis einer *littera confessionalis* von der noch nicht abschliessend konstituierten Apostolischen Pönitentiarie.

c) Der Einblick in die regionale religiöse Wirklichkeit und das Frömmigkeitsverhalten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist aufschlussreich. Dabei ist Abstand zu nehmen von einem romantisierten christlichen Mittelalter und einer Vision der Frömmigkeitspraxis wie der nachtridentinischen, besonders jener des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Trotz einer zunehmend autoritativen Verfestigung der Kirchenleitung waren konzeptionelle und gesellschaftliche Divergenzen mit Einschluss eines regionalen, teils heidnischen Brauchtums im Glaubensvollzug dieser Zeit einflussreich. Unter diesem Vorbehalt kann als bemerkenswert gelten, dass sich Konrad Ab Yberg in seinem religiösen Bedürfnis nach Rom beziehungsweise Avignon wandte und damit den Willen bekundete, Weisungen der Kirche zu respektieren. Zu denken ist gemäss Urkundentext an die Vorschriften zum Sakramentenempfang (Osterbeichte) und die Einhaltung von Gelübden (Wallfahrten, Bussleistungen). Darüber hinaus darf die Mutmassung vertretbar sein, dass Konrad Ab Yberg sein soziales Umfeld mit einer glaubensstarken Sinnesart kontrastierte.

Diese abschliessenden Überlegungen mögen die Publikation dieser Urkunde rechtfertigen, obwohl in Ermangelung biografischer Daten und pragmatischer Präzisierungen der Urkundeninhalt sich lediglich in ein generelles Umfeld einbetten liess.

[130] Frank, Beichte, S. 420.

[131] Hug, Archive, S. 256.

[132] Vgl. oben, Anm. 27.

[133] KdS SZ I.I NA, S. 496; Bamert et al., Tschütschi S. 24.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Einsiedeln, Klosterarchiv

KAE, B.16/166.5
Fassbind Joseph Thomas, Religionsgeschichte, 9. Bde., 1808–1821, Denkwürdigkeiten der Pfarrei Schwyz samt den Filialkapellen dieser Pfarrei (Band 5), 1808 (ca.) – 1821 (ca.).

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.II.138
Bischof Johannes von Castorien, Weihbischof des Bischofs Ulrich von Konstanz, rekonziliiert Kirche, Kirchhof u. Kreuzgang des Klosters in der Au bei Steinen und spendet 40 Tage «tötlicher» und 1 Jahr «lässlicher Sünden» Ablass allen Christgläubigen (16.4.1350).

STASZ, HA.II.183
Kirchliche Bevollmächtigung für Landammann Konrad Ab Yberg, sich für die Dauer von drei Jahren einen eigenen Beichtvater zu wählen (1.11.1362).

STASZ, HA.II.519
Bestätigungsbrief von Bischof Heinrich von Konstanz (23.12.1456) aus der Bulle von Papst Calixt III. (26.6.1456).

STASZ, HA.III.5
Ratsprotokolle, 30. April 1548–25. Januar 1556 (Edition, bearbeitet von Albert Hug, [einsehbar im Internet auf der Webseite des STASZ und in Papierform im Lesesaal], https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?ID=371353 [Status: 1.6.2022]).

Gedruckte Quellen

CIC 1917 / CIC 1983
Codex Iuris Canonici online, https://www.codex-iuris-canonici.de/ [Status: 1.6.2022].

CIC Liber Sextus
Codex Iuris Canonici. Liber Sextus. Decretalium. D. Bonifacii Papae VIII. suae integritati restitutus, unter anderen Sp. 1163–1164, http://www.columbia.edu/cu/lweb/digital/collections/cul/texts/ldpd_6029936_002/pages/ldpd_6029936_002_00000507.html?toggle=image&menu=maximize&top=&left= [Status: 1.6.2022].

Dettling, Chronik
Dettling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Fassbind, Schwyzer Geschichte
Joseph Thomas Fassbind (1755–1824), Schwyzer Geschichte, bearbeitet und kommentiert von Angela Dettling, 2 Bde., Zürich 2005.

Lateranum IV
CONCILIUM LATERANENSE IV. a. 1215, http://www.internetsv.info/Archive/CLateranense4.pdf [Status: 1.6.2022].

Liber Pontificalis
Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par Louis Duchesne, Bd. 1–2 [Volltext Bd. 1, Volltext Bd. 2], Paris 1886–1892 (Thorin) (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, T. 3, 1–2) (Nachdruck: Paris 1955 (de Boccard)); Bd. 3: Cyrille Vogel (Hg.), Additions et corrections de Mgr. L. Duchesne, avec l'histoire du Liber pontificalis depuis l'édition de L. Duchesne, une bibliographie et des tables générales, Paris 1957 (de Boccard) (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, T. 3, 3), https://archive.org/details/duchesne02/page/n9/mode/2up [Status: 1.6.2022].

QW I/1–3
Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Bd. 1, hg. von Traugott Schiess, Aarau 1933; Bd. 2, hg. von Traugott Schiess/Bruno Meyer, Aarau 1937; Bd. 3, hg. von Elisabeth Schudel/Bruno Meyer/Emil Usteri, Aarau 1964.

Tschudi, Chronicon
Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, 13. Teil, [von 1451 bis 1470], 1. Hälfte, bearb. von Bernhard Stettler, Basel [1734] 2000.

Literatur

Allgemeines Kirchen-Lexikon
Allgemeines Kirchen-Lexikon oder alphabetisch geordnete Darstellung des Wissenswürdigsten aus der gesammten Theologie und ihren Hülfswissenschaften, 4 Bde., hg. von Joseph Aschbach, bearbeitet von einer Anzahl katholischer Gelehrter, Frankfurt a. M. 1846–1850, [hier Bd. 1, «Beichtpfennig»].

Althaus, Beichtvater
Althaus Rüdiger, Beichtvater – Katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1, hg. von Heribert Hallermann et al., Leiden 2019, S. 331–332.

Angenendt, Religiosität im Mittelalter
Angenendt Arnold, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.

Auf der Maur, Ab Yberg
Auf der Maur Franz, Ab Yberg, in: HLS, Bd. 1, S. 75–77.

Bamert et al., Tschütschi
Bamert Markus et al., Tschütschi. Die 700jährige Geschichte der letzten Einsiedelei im Kanton Schwyz mit Beiträgen von Markus Bamert/Georges Descœudres/Catherine Santschi/Hans Steiner/Otto Tschümperlin/Franz Wadsack, Schwyz 1987 (Schwyzer Hefte, Bd. 42).

Brändli, Grenzstreitigkeiten
Brändli Paul J., Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: MHVS, 78/1986, S. 18–188.

Browe, Pflichtbeichte
Browe Peter, Die Pflichtbeichte im Mittelalter, in: Zeitschrift für katholische Theologie, hg. von Theologische Fakultät der Universität Innsbruck, 57/1933, S. 335–383.

Deschwanden, Landammänner
Deschwanden Carl, Urkundliches Verzeichnis der Landammänner, Vorgesetzten und Amtsleute des Landes Unterwalden nid dem Wald, in: Gfr., 26/1871, S. 1–66.

Descœudres, Lebensformen
Descœudres Georges, Lebensformen im Spätmittelalter 1200–1350, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 1, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 191–217.

DWB (Online-Version)
Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, 33 Bde., Leipzig 1854–1971, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/DWB [Status: 28.6.2021].
Eberle, Ludwig der Bayer
Eberle Immo, Ludwig der Bayer, in: HLS, Bd. 8, S. 71.
Erdélyi, Pönitentiarie
Erdélyi Gabriella, Neue Forschungen zur Apostolischen Pönitentiarie, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hg. von Deutsches Historisches Institut in Rom, 86/2006, S. 583–589.
Ertl, Bauern
Ertl Thomas, Bauern und Banker, Wirtschaft im Mittelalter, Darmstadt 2021.
Ettlin, Butterbriefe
Ettlin Erwin, Butterbriefe. Beiträge und Quellen zur Geschichte der Fastendispensen in der Schweizerischen Quart des Bistums Konstanz im Spätmittelalter, Bern 1977.
Fischer, Bussgewalt
Fischer Eugen, Bussgewalt, Pfarrzwang und Beichtvaterwahl nach dem Dekret Gratians, in: Theologische Quartalschrift, in Verbindung mit mehreren Gelehrten, hg. von D. Schilling et al., 134/1954, S. 39–83.
Frank, Beichte
Frank Isnard W., Beichte. II. Mittelalter, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, hg. von Gerhard Krause/Gerhard Müller, Berlin 1980, S. 414–421.
Frei, Hewen
Frei Thomas, Hewen, Heinrich von, in: HLS, Bd. 6, S. 347.
Glauser, Die Schwyzer Bevölkerung
Glauser Thomas, Die Schwyzer Bevölkerung im ausgehenden Mittelalter, in: Die Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 168–201.
Göller, Pönitentiarie
Göller Emil, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Bd. 1: Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV., Rom 1907; Bd. 2: Die päpstliche Pönitentiarie von Eugen IV. bis Pius V., Rom 1911.
Hägler/Kottmann, Wettingen
Hägler André/Kottmann Anton, Zisterzienserkloster Wettingen, in: Helvetia Sacra, Abt. III, Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 3, Bern 1982, S. 425–490.
Harmening, Aberglaubenskritik
Harmening Dieter, Spätmittelalterliche Aberglaubenskritik in Dekalog- und Beichtliteratur, in: Peter Dinzelbacher/Dieter R. Bauer (Hgg.), Volksreligion im hohen und späten Mittelalter, Paderborn 1990, S. 243–251.
HBLS
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und Supplement, hg. von Heinrich Türler/Marcel Godet/Victor Attinger et al., Neuenburg 1921–1934.
Heinemann, Beichtbefugnis
Heinemann Heribert, Beichtbefugnis, in: LThK (3. Auflage), Bd. 2, Sp. 155–156.
Herbers/Kühne, Pilgerzeichen
Herbers Klaus/Kühne Hartmund, Einführung: Mittelalterliche Pilgerzeichen – Zur Geschichte und den gegenwärtigen Perspektiven ihrer Erforschung, in: Pilgerzeichen – «Pilgerstrassen», hg. von Klaus Herbers/Hartmut Kühne, Tübingen 2013, S. 7–27.
Hippenmeyer, Pfarrei
Hippenmeyer Immacolata Saulle, Pfarrei, in: HLS, Bd. 9, S. 670.
HLS
Historisches Lexikon der Schweiz, hg. von Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 13 Bde., Basel 2002–2014.
Hodel, Lussi
Hodel Fabian, Lussi [Lussy] Melchior, in: HLS, Bd. 8, S. 111.
Hofmann, Pönitentiarie
Hofmann L., Pönitentiarie, in: LThK (2. Auflage), Bd. 8, Sp. 609–610.
Honemann, Laie
Honemann Volker, Der Laie als Leser, in: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, hg. von Klaus Schreiner, München 1992, S. 241–251.
Huber, Beichtzettel
Huber Ernst J., Beichtzettel, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 73/1977, S. 170–175.
Hug, Landratsprotokoll
Hug Albert, Das erste Landratsprotokoll des Standes Schwyz (1548–1556). Einblicke in die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen und in das politische Handeln der Landesobrigkeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: MHVS, 105/2013, S. 57–118.
Hug, Archive
Hug Albert, Archive als Wissensspeicher, in: Die Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 253–265.
Id
Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–.
Jedin, Kirchengeschichte III/2
Jedin Hubert (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III: Beck Hans-Georg et al., Die mittelalterliche Kirche, 2. Halbbd.: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation, Freiburg 1968.
Kälin, Landammänner
Kälin Johann Baptist, Die Landammänner des Landes Schwyz. Nach urkundlichen Quellen, in: Gfr., 32/1877, S. 107–132.
Kälin, Landammänner (Nachträge)
Kälin Johann Baptist, Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz. Nachträge und Berichtigungen, in: MHVS, 27/1918, S. 1–38.
KdS SZ I.I NA
Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe, Bd. I.I: Der Bezirk Schwyz: der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, von André Meyer, Basel 1978 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 65).

KdS SZ III.I NA
Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe, Bd. III.I: Der Bezirk Einsiedeln, I. das Benediktinerkloster Einsiedeln, von Werner Oechslin und Anja Buschow Oechslin, Bern 2003 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 100).

Kothing, Landbuch
Kothing Martin, Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, Zürich/Frauenfeld 1850.

Krömler, Kult
Krömler Hans, Der Kult der Eucharistie in Sprache und Volkstum der Deutschen Schweiz, Basel 1949 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 33).

Kühne, Wallfahrt
Kühne Hartmut, Wallfahrt/Wallfahrtswesen. V. Kirchengeschichtlich, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 35, in Gemeinschaft mit Horst Balz et al., hg. von Gerhard Müller, Berlin 2003.

Landolt, Kirchliche Verhältnisse
Landolt Oliver, Kirchliche Verhältnisse, in: Die Geschichte des Kantons Schwyz, hg. vom Historischer Verein des Kantons Schwyz, Bd. 2, Zürich 2012, S. 231–251.

Landolt, Wirtschaft in der frühen Neuzeit
Landolt, Oliver, Wirtschaft in der frühen Neuzeit, in: Die Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 195–215.

LexMA
Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., München und Zürich 1980–1999.

LThK (2. Auflage)
Lexikon für Theologie und Kirche, begr. von Michael Buchberger, hg. von Josef Höfer und Karl Rahner, 11 Bde., Freiburg 1957–1967 (2. Auflage).

LThK (3. Auflage)
Lexikon für Theologie und Kirche, begr. von Michael Buchberger, hg. von Walter Kasper et al., 11 Bde., Freiburg 1993–2001 (3. Auflage).

Meckel, Beichtgeheimnis
Meckel Thomas, Beichtgeheimnis – Katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1, hg von Heribert Hallermann et al., Leiden 2019, S. 326–329.

Meyer, Pönitentiarie
Meyer Matthäus OSB, Die Pönitentiarie-Formularsammlung des Walter Murner von Strassburg. Beitrag zur Geschichte und Diplomatie der päpstlichen Pönitentiarie im 14. Jahrhundert, Freiburg 1979 (Spicilegium Friburgense, Bd. 25).

Meyerhans, Talgemeinde
Meyerhans Andreas, Von der Talgemeinde zum Länderort Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 2012, S. 9–63.

Michel, Marchenstreit
Michel Kaspar, Marchenstreit, in: HLS, Bd. 8, S. 282–283.

Ohler, Pilgerleben
Ohler Norbert, Pilgerleben im Mittelalter. Zwischen Andacht und Abenteuer, Freiburg i. Br. 1994.

Ohly, Busssakrament
Ohly Christoph, Das Busssakrament. 4. Beichtgeheimnis. IV. Empfänger des Busssakraments, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz, Regensburg 2015 (3. Auflage), S. 1200–1205.

Ohly, Pönitentiarie
Ohly Christoph, Apostolische Pönitentiarie – Katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 1, hg. von Heribert Hallermann et al., Leiden 2019, S. 196–198.

Penth, Jerusalem
Penth Sabine, Die Reise nach Jerusalem. Pilgerfahrten ins Heilige Land, Darmstadt 2010.

Pfaff, Pfarrei
Pfaff Carl, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, S. 203–282.

Popoff, armorial
Popoff Michel (Hg.), Un armorial des papes et des cardinaux (ca. 1200–1559). Bayerische Staatsbibliothek (BSB), codices monacenses iconogr. 266–267. Pontificum Romanorum et cardinalium insignia, ordine quo quique alios antecesserunt [...], Paris 2016.

Sablonier, Politischer Wandel
Sablonier Roger, Politischer Wandel und gesellschaftliche Entwicklung 1200–1350, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 1, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 2012, S. 219–271.

Schmugge, Fernpilgerziele
Schmugge Ludwig, Jerusalem, Rom und Santiago – Fernpilgerziele im Mittelalter, in: Pilger und Wallfahrtsstätten im Mittelalter und Neuzeit, hg. von Michael Matheus, Stuttgart 1999, S. 11–34.

Schmugge, Pilgerfahrt
Schmugge Ludwig, «Pilgerfahrt macht frei» – Eine These zur Bedeutung des mittelalterlichen Pilgerwesens, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte [...], 74/1979, S. 16–31.

Schutt, Bruegel
Schutt-Kehm Elke, Pieter Bruegels d. Ä. «Kampf des Karnevals gegen die Fasten» als Quelle volkskundlicher Forschung, Frankfurt a. M. 1983 (Artes Populares, studia ethnographica et folkloristica, Bd. 7).

Seiler, Pest
Seiler Roger, Pest, in: HLS, Bd. 9, S. 630–633.

Stadler, Uri
Stadler-Planzer Hans, Geschichte des Landes Uri, Teil 1: Von den Anfängen bis zur Neuzeit, Schattdorf 1993.

Stiegler, Beichtvater
Stiegler A., Beichtvater, in: LThK (2. Auflage), Bd. 2, Sp. 132–133.

SZ.NB
[Weibel Viktor unter Mitarbeit von Albert Hug], Schwyzer Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Kantons Schwyz, 6 Bde., hg. von Kuratorium Schwyzer Orts- und Flurnamenbuch unter Leitung von Toni Dettling, Schwyz 2012.

Tremp, Buchhaltung des Jenseits
Tremp Ernst, Buchhaltung des Jenseits. Das Buss- und Ablasswesen in der Innerschweiz im späten Mittelalter, in: Gfr., 143/1990, S. 103–144.

Tremp, Gottesfrieden
Tremp Ernst, Gottesfrieden, in: HLS, Bd. 5, S. 556.
Walde/Hofmann, Wörterbuch 2
Walde A./Hofmann J. B., Lateinisches etymologisches Wörterbuch., Bd. 2, Heidelberg 1972 (5. Auflage).
Weiler, Devotio Moderna
Weiler Anton G., Soziale und sozial-psychologische Aspekte der Devotio Moderna, in: Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, hg. von Klaus Schreiner, München 1992, S. 191–201.
Wiget, Pfarrei Schwyz
Wiget Josef, Die Pfarrei Schwyz von den Anfängen bis ins 17. Jahrhundert, in: Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz, Bd. I: Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, Schwyz, Schwyz 1999, S. 21–55.
Wildermann, Pilgerwesen
Wildermann Ansgar, Pilgerwesen, in: HLS, Bd. 9, S. 741–744.
Wohlgemuth, Konzilien des Mittelalters
Wohlgemuth Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517, im Auftrag der Görres-Gesellschaft, ins Deutsche übertragen und hg. unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus/Johannes Uphus, Paderborn 2000.